

Niederösterreich im 18. Jahrhundert



Band 1 Land, Politik und Wirtschaft

Hrsg. Tobias E. Hämmerle
Josef Löffler
Elisabeth Rosner
Martin Scheutz

Josef Pauser, Gesetzgebung und Gesetzessammlungen. Mühsam gebändigte Normenflut. In: Tobias E. Hämmerle, Josef Löffler, Elisabeth Rosner u. Martin Scheutz (Hrsg.), Niederösterreich im 18. Jahrhundert, Bd. 1: Land, Politik und Wirtschaft (St. Pölten 2024) 313–368, doi.org/10.52035/noil.2024.18jh01.12

Tobias E. Hämmerle, Josef Löffler, Elisabeth Rosner, Martin Scheutz (Hrsg.)

Niederösterreich im 18. Jahrhundert

Eine Publikation des NÖ Landesarchivs – NÖ Instituts für Landeskunde
in Zusammenarbeit mit dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung

Band 1

Land, Politik und Wirtschaft

Verlag NÖ Institut für Landeskunde
St. Pölten 2024

Alle Beiträge vorliegender Publikation mit einem entsprechenden Vermerk haben ein externes Begutachtungsverfahren durchlaufen.

Medieninhaber (Verleger und Herausgeber):

NÖ Institut für Landeskunde
3109 St. Pölten, Kulturbezirk 4
Verlagsleitung: Elisabeth Rosner

Land Niederösterreich
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek
NÖ Institut für Landeskunde
www.noel.gv.at/landeskunde

Redaktion: Tobias E. Hämmerle, Josef Löffler, Elisabeth Rosner, Martin Scheutz
Lektorat, Korrektorat und Register: Veronika Helfert
Korrektorat der Anmerkungen: Jacqueline Schindler
Englisches Korrektorat: John Heath
Bildredaktion: Tobias E. Hämmerle
Bildbearbeitung: Wolfgang Kunerth
Layout und Umschlag: Martin Spiegelhofer
Farbkonzept und Sujet: Atelier Renate Stockreiter
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Umschlagabbildung: Renate Stockreiter, basierend auf: Stadt und Burg Dürnstein, Chromolithographie von Josef Konstantin Stadler nach einer Zeichnung von Franz Josef Manskirch (1768–1830), ca. 1798, Niederösterreichische Landesbibliothek, Topographische Sammlung, 1.118

Vorsatzblatt: Johann Baptist HOMANN, Archiducatus Austriae Inferioris In omnes suas Quadrantes Ditiones divisi [...] (Nürnberg, um 1710), Österreichische Nationalbibliothek, Kartensammlung, FKB 272-20, III,14

Nachsatzblatt: *Geometrischer Plan der Straßen in Nieder-Oesterreich*, Alois Groppenberger von Bergensstamm, 1785, Niederösterreichische Landesbibliothek, Kartensammlung, AI 25

© 2024 NÖ Institut für Landeskunde, St. Pölten
ISBN 978-3-903127-43-2 (Gesamtpublikation)
ISBN 978-3-903127-44-9 (Band 1)
ISBN 978-3-903127-45-6 (Band 2)
DOI: doi.org/10.52035/noil.2024.18jho1

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Rundfunk- oder Fernsehsendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten. Ab 2026 wird dieses Werk als Open-Access-Publikation zur Verfügung stehen. Alle Texte inklusive der Grafiken und Tabellen unterliegen der Creative-Commons-Lizenz BY International 4.0 („Namensnennung“), die unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> einzusehen ist. Jede andere als die durch diese Lizenz gewährte Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Lizenz sind Abbildungen. Die Inhaber*innen der Rechte sind in der Bildunterschrift genannt und diese Rechte werden auch in der elektronischen Veröffentlichung maßgeblich bleiben.



Gesetzgebung und Gesetzessammlungen

Mühsam gebändigte Normenflut

Abstract: Mit den Reformen des aufgeklärten Absolutismus setzte in der Habsburgermonarchie ein Modernisierungsschub ein, der als Staatsbildungsprozess beschrieben werden kann. Idealtypisch entstand – so die Meistererzählung – eine einheitliche Rechtsordnung, die von einer einheitlichen Beamtenschaft durchgesetzt wurde und aus Untertanen allmählich Staatsbürger mit gleichen Rechten und Pflichten machte. Tatsächlich erreichten die Normsetzung der staatlichen Behörden bis dahin ungeahnte Ausmaße, unter Joseph II. sogar geradezu exponentielle Zuwächse. Um diese Normenflut beherrschen zu können, entstanden als neue Medien des Rechts gedruckte (private) Normensammlungen unterschiedlichster Art. Dienten diese zunächst nur der nachträglichen Dokumentation und herrscherlichen Repräsentation, so wurden sie seit ca. 1780 im großen Umfang, zeitnäher und nicht nur als Hilfsmittel für die Verwaltungsbeamten gedruckt. Gegen Ende des Jahrhunderts entstanden die offiziellen amtlichen Gesetzessammlungen, die Mitte des 19. Jahrhunderts in den staatlichen Gesetzblättern aufgingen.

Legislation and Collections of Laws. The Labouriously Tamed Flood of Legislation. With the reforms of enlightened absolutism the Habsburg Monarchy experienced a surge of modernization that can be described as a process of state-building. Ideally – in the master narrative – a uniform legal system emerged, which was enforced by a unified civil service and gradually turned subjects into citizens with equal rights and duties. In fact, the state authorities' legislation had reached hitherto unimagined proportions, even growing exponentially under Joseph II. In order to control this flood of norms, printed (private) collections of norms of all kinds emerged as new legal media. While these were initially only used for retrospective documentation and the ruler's representation, from around 1780 they were printed on a large scale, at shorter notice and not just as an aid for administrative officials. Towards the end of the century, official compilations of laws were produced, which merged into the state law gazettes in the middle of the 19th century.

Keywords: law collections, codification, state formation, Austria

Einleitung

Das 18. Jahrhundert wird in der Regel als ein Jahrhundert der stetig zunehmenden Verdichtung von Herrschaft beschrieben. Konnte sich im 17. Jahrhundert der habsburgische Landesfürst der monarchischen Union von Ständestaaten gegen die Stände im Gefolge des Dreißigjährigen Krieges derart durchsetzen, dass man schlagwortartig von einem „politischen Absolutismus bei institutionellem Dualismus“¹ sprechen kann, so folgte im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus – im Gefolge der Militarisierung² nach dem österreichischen Erbfolgekrieg – der Versuch einer Ausformung eines möglichst einheitlichen Staates. Die unterschiedlichen Länder sollten, wenn schon nicht organisch verschmolzen, so doch gleichförmiger ausgestaltet werden. „Staatsbildung“ war angesagt, so die (nicht nur rechtshistorische) Meistererzählung.³ Als Mittel dazu diente eine gesteigerte, immer dichter werdende Rechtssetzung sowie eine in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in fast permanenter Reform befindliche „staatliche“ Verwaltung und Gerichtsbarkeit, die durchaus zentralistisch ausgerichtet von oben nach unten ausgebreitet wurde, Institutionen und Grenzen überwand und noch bestehende intermediäre Gewalten einhegte, wenn nicht verdrängte. Ziel war die Herstellung eines einheitlichen Untertanenverbandes, die Herausbildung eines „Staatsbürgers“ und letztendlich die Bildung eines österreichischen Gesamtstaates. Juristisch unterstützt wurde dieser Vorgang von der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstehenden österreichischen Staatsrechtslehre, welche die absolutistischen Tendenzen der habsburgischen Lan-

-
- 1 So Wilhelm BRAUNEDER, Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien 12009) 62.
 - 2 Überzeugend Michael HOCHEDLINGER, Thron & Gewehr. Das Problem der Heeresergänzung und die „Militarisierung“ der Habsburgermonarchie im Zeitalter des Aufgeklärten Absolutismus = Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 45 (Graz 2021).
 - 3 BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 79–96; Rechts- und Verfassungsgeschichte. Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte (Wien 62022) 114–119; Werner OGRIS, The Habsburg Monarchy in the Eighteenth Century. The Birth of the Modern Centralized State. In: Antonio PADOA-SCHIOPPA (Hrsg.), Legislation and Justice = The Origins of the Modern State in Europe. 13th to 18th Centuries (Oxford u. a. 1997) 313–324; Karl VOCELKA, Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat = Österreichische Geschichte 1699–1815 (Wien 2001) 281–284; Ernst BRUCKMÜLLER, Österreichische Geschichte. Von der Urgeschichte bis zur Gegenwart (Wien 2019) 235–237; jüngst Franz Leander FILLAFER, Aufklärung habsburgisch. Staatsbildung, Wissenskultur und Geschichtspolitik in Zentraleuropa 1750–1850 (Göttingen 2020); zur Veränderung der Staatsauffassung John DEAK, Forging a Multinational State. State Making in Imperial Austria from Enlightenment to the First World War (Stanford 2015). – Allgemein: Wolfgang REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt (München 32002) 332; Wolfgang REINHARD, Geschichte des modernen Staates (München 2007). Kritisch zur Gesamtstaatsbildung im 18. Jahrhundert wegen der verfassungsrechtlichen Unterscheide der Länder Hamish Marshall SCOTT, The Problem of Government in Habsburg Enlightened Absolutism. In: Moritz CSÁKY u. Walter PASS (Hrsg.), Europa im Zeitalter Mozarts = Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 3 (Wien, Köln, Weimar 1995) 254–264, hier 258.

desfürsten legitimierte, die Länder und Landstände an den Rand rückte und den Gesamtstaat in der Konzeption eines „Staaten-Staats“ konstruierte.⁴

Im vorliegenden Beitrag wird sich der Blick vor allem auf die Gesetzgebung richten, die im 18. Jahrhundert einem entscheidenden quantitativen Wandel unterlag und als Transmissionsriemen der Entwicklung diente. Insbesondere sollen Fragen der Normvermittlung näher untersucht werden. Dabei wird ein medienhistorischer Zugang gewählt, der klären soll, in welchen Publikationsmedien Gesetze zu den Behörden und schließlich zum Untertan (bzw. mit der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert zum Staatsbürger) gelangen konnten. Hier ist immer noch Neues zu entdecken.

Als Gesetze wollen wir annäherungsweise generell-abstrakte Äußerungen von zuständigen Obrigkeiten (hier: der Landesfürst und seine Behörden), die mit Gestaltungswillen in Schriftform ergangen sind, verstehen.⁵ Sie tragen in der Vormoderne vielfältige Bezeichnungen, wie etwa im 18. Jahrhundert Befehl, Edikt, Dekret, Entschließung, Gebot, General(e), Generalbrief, Generalmandat, Gesetz, (bisweilen) Gesetzbuch, Mandat, Patent, Ordnung, Reskript, Resolution, Ruf, Satzung, Statut, Verordnung, Zirkular usw.⁶ Während im Spätmittelalter die gesetzgeberische Tätigkeit der habsburgischen Landesfürsten nur vereinzelt nachweisbar ist, nimmt diese seit dem 16. Jahrhundert nicht nur in Österreich, sondern in allen Territorien des Heiligen Römischen Reiches qualitativ wie quantitativ stetig zu und ist geradezu ein Wesensmerkmal der Entwicklung hin zum frühmodernen Territorialstaat. Unter dem Legitimationsmuster „der guten Policey“ – der guten Ordnung des Gemeinwesens – ist nun fast alles einem obrigkeitlichen Normierungsanspruch unterworfen.⁷

4 Martin P. SCHENNACH, *Austria inventa. Zu den Anfängen der österreichischen Staatsrechtslehre = Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 324 (Frankfurt am Main 2020).

5 Dazu und zum Folgenden Josef PAUSER, *Landesfürstliche Gesetzgebung (Policey-, Malefiz und Landesordnungen)*. In: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ u. Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch = MIÖG, Erg.bd. 44* (Wien, München 2004) 216–256, hier 216 f.

6 Nähere Ausführungen und idealtypische Unterscheidungen bei Michael HOCHEDLINGER, *Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit* (Wien, München 2009) 177–204; zeitgenössische Unterscheidungen etwa bei [Joseph von SONNENFELS,] *Sonnenfels über den Geschäftsstil. Die ersten Grundlinien für angehende österreichische Kanzleybeamten* (Wien 1784).

7 Allgemein Michael STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1: *Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800* (München 2012) 334–365; Andrea ISELI, *Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit* (Stuttgart 2009); Karl HÄRTER, *Die Bedeutung der „guten Policey“ und vormodernen Ordnungsgesetzgebung für die Ausformung des öffentlichen Rechts im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*. In: Gerhard DILCHER u. Diego QUAGLIONI (Hrsg.), *Gli inizi del diritto pubblico*, Bd. 3: *Verso la costruzione del diritto pubblico tra medioevo e modernità / Die Anfänge des öffentlichen Rechts*, Bd. 3: *Auf dem Weg zur Etablierung des öffentlichen Rechts zwischen Mittelalter und Moderne = Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, Contributi* 25 (Bologna, Berlin 2011) 449–482; zu Österreich: Roland AXTMANN, „Police“ and the Formation of the Modern State. Legal and Ideological Assumptions on State Capacity in

Die Bedeutung des gerade eben erfundenen Buchdrucks für die Vervielfältigung und Verbreitung der Gesetze kann dabei gar nicht überschätzt werden.⁸ Der Druck ermöglichte die Herstellung einer Vielzahl identer Exemplare und garantierte damit die Authentizität und Einheitlichkeit der Norm. Die Mitwirkung der Landstände an der Gesetzgebung ist für das 16. Jahrhundert noch in Teilbereichen gegeben, mit dem Dreißigjährigen Krieg setzt sich aber die landesfürstliche Position durch, die diese schließlich verdrängt. In der Staatslehre des 17. Jahrhunderts wird die *potestas legislativa* dann bei den Landesfürsten konzentriert. Sie ist Teil der den Territorialherren zukommenden Souveränität, ein Majestätsrecht mit allumfassender Gesetzgebungskompetenz.⁹ Das *erste und vornehmste* Recht eines Regenten sei es, *Gesetze zu geben, nach denen alle Bürger und Untertanen ihre Handlungen einrichten sollen*.¹⁰ So ist es Erzherzog Joseph, dem späteren Kaiser Joseph II., in seinem Rechtsunterricht in den späten 1750er Jahren vermittelt worden. Und weiter: *Die Gesetze sind die Stütze eines Staats und das Mittel, wodurch viele tausend Köpfe unter einen Hut gebracht werden*. Im naturrechtlichen Sinn wird auch weiter erklärt: *Der Mensch ist einmal so beschaffen, dass er ohne Gesetze nicht leben kann. Seine Handlungen haben eine beständige Richtschnur nötig, und das ist eben die Ursache, warum die Menschen sich genötigt sahen, ihren Willen der Majestät zu unterwerfen. In der Tat machen bloß die Gesetze eines Landes dessen Einwohner zu dem, was sie wirklich sind*.¹¹ Gesetze sollten *nicht lächerlich oder unmöglich, nicht ungerecht oder unbillig*, jedenfalls aber der *Gemütsart des Volkes, welches sich danach richten soll, gemäß sein*.¹² Die *Klugheit des Gesetzgebers (prudentia legislativa)* war jedenfalls gefordert, die Anzahl der Gesetze gering zu halten, unerhebliche

the Austrian Lands of the Habsburg Empire 1500–1800. In: German History 10 (1992) 39–61; die Studien von Wilhelm Brauner in Wilhelm BRAUNER, Studien I. Entwicklungen des Öffentlichen Rechts (Frankfurt am Main 1994) und Wilhelm BRAUNER, Studien III. Entwicklung des Öffentlichen Rechts II (Frankfurt am Main 2002); PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung und die dort zitierte Literatur; zusammenfassend Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, 2 Teile = Österreichische Geschichte 1522–1699 (Wien 2003) hier Teil 2, 240–266.

- 8 Aus system- und medientheoretischer Sicht Thomas VESTING, Die Medien des Rechts. Buchdruck (Weilerswist 2013); Michael GIESECKE, Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechniken (Frankfurt am Main 1998) 544–546.
- 9 Dazu Michael STOLLEIS, Condere leges et interpretari. Gesetzgebungsmacht und Staatsbildung in der frühen Neuzeit. In: Michael STOLLEIS, Ausgewählte Aufsätze und Beiträge, Bd. 1 = Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 265 (Frankfurt am Main 2011) 109–134.
- 10 Zit. nach Hermann CONRAD (Hrsg.), Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht des Erzherzogs Joseph im Natur- und Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- und Lehnrecht = Wissenschaftliche Abhandlungen der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften 28 (Köln, Opladen 1964) 241 f. Die Vorträge stammen von Christian August Beck (1720–1784).
- 11 Ebd., 242.
- 12 Ebd., 243.

und nutzlose Gesetze zu vermeiden und Abänderungen und Aufhebungen ohne Not hintanzuhalten.¹³ Die Normproduktion sollte sich trotzdem über das 18. Jahrhundert hinweg fast exponentiell vervielfachen. Jede Ausweitung der Regelungstätigkeit brachte auf lange Sicht auch eine Vermehrung an Kompetenzen mit sich, weil die entstehende Staatsgewalt damit dokumentierte, das Heft der Hand zu haben. Während früher top-down-Modelle in der Normsetzung von der Forschung stärker favorisiert wurden, werden in letzter Zeit auch für das 18. Jahrhundert noch Züge einer Verdichtung von „unten“ nach „oben“ – gerade auch im Bereich der noch immer wirkmächtigen „guten Policy“ – wahrgenommen. So nutzten auch die Untertanen bisweilen die landesfürstliche Gesetzgebungsgewalt, um ihre Vorstellungen über Beschwerden in Gesetze einfließen zu lassen. Gesetzgebung erweist sich letztendlich als vielschichtiger Kommunikationsprozess.¹⁴ Die zuvor genannten Landstände erreichten in Österreich unter der Enns nach der Rücknahme vieler josephinischer Reformen unter Leopold II. (reg. 1790–1792) zwar ein Anhörungsrecht *bei allen wichtigen Veränderungen* der Gesetze, doch wurde dieses faktisch nicht beachtet.¹⁵

Oceanus iuris Austriaci

Eine gewaltige Flut¹⁶ an Einzelnormen ergoss sich in Strömen über das Land und bildete – selbst in der Einschätzung von Zeitgenossen – einen *Oceanus iuris Austriaci*.¹⁷ Tauchen wir einmal in diesen Ozean ein und versuchen seine Tiefe und Weite zu ergründen.

-
- 13 Ebd., 245. – Zur Gesetzgebungstheorie des ausgehenden 18. Jahrhunderts siehe auch Werner OGRIŠ, Joseph von Sonnenfels als Rechtsreformer. In: Helmut REINALTER (Hrsg.), Joseph von Sonnenfels (Wien 1988) 11–95, hier 32–42.
 - 14 So paradigmatisch André HOLENSTEIN, „Gute Policy“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach) = Frühneuzeit-Forschungen 9 (Tübingen 2003).
 - 15 Peter URBANITSCH, Verfassung und Verwaltung. Landesfürst und Stände, Politiker und Beamte. In: Oliver KÜHSCHMEL, Elisabeth LOINIG, Stefan EMINGER u. Willibald ROSNER (Hrsg.), Niederösterreich im 19. Jahrhundert, Bd. 1: Herrschaft und Wirtschaft. Eine Regionalgeschichte sozialer Macht (St. Pölten 2021) 139–174, hier 142; online: <https://doi.org/10.52035/noil.2021.19jho1.08>; William D. GODSEY, The Sinews of Habsburg Power. Lower Austria in an Fiscal-Military State 1650–1820 (Oxford 2018) 343–346.
 - 16 Peter G. M. DICKSON, Finance and Government under Maria Theresia 1740–1780, 2 Bde. (Oxford 1987) hier Bd. 1, 319, spricht schon von Gesetzesflut („spate of laws“) bezogen auf Joseph II.
 - 17 So eine Bemerkung des Herausgebers des CA III (Leipzig 1748) Anmerkung, der zu privaten, unpublizierten Sammlungen des österreichischen Rechts zynisch vermerkt, dass diese trotz der Behauptung, sie erschlossen den *Oceanus iuris Austriaci*, sich nur als *kleine Schwemm-Teich[e]* entpuppen würden. – Die Bezeichnung *Oceanus iuris* wurde übrigens auch einer zehnbändigen Sammlung von Rechtstraktaten *Tractatus doctorum iuris* (Lyon 1535), dann den in vielen Auflagen erscheinenden *Tractatus universi iuris* gegeben. Siehe etwa Heinrich Johann Otto KÖNIG, Lehrbuch der allgemei-

Die Vielzahl an Normen genau zu bestimmten, ist auch heute noch fast unmöglich. Das ganze 18. Jahrhundert hindurch erschienen die Gesetze, wie in den Jahrhunderten zuvor, in Drucken. Vorwiegend waren es Einblattdrucke, die in Plakatform die Gesetze, die nach dem mittelalterlichen Urkundenformular gestaltet waren, beinhalten. Pro Gesetz ließ man in den landesfürstlichen Zentralbehörden meist ein Plakat drucken. Bei umfangreicheren Normen bzw. bei der Ordnung ganzer Rechtsbereiche griff man auch gleich zum Libell-/Broschüren- bzw. Buchdruck. Die (in der Regel) gedruckten Normen wurden dann an die zuständigen Behörden (Grund-, Stadt-, Marktobrigkeiten, landesfürstliche und landständische Behörden) zur Kundmachung weitergesandt.

Damit eine Norm in Kraft treten und Verbindlichkeit erlangen konnte, bedurfte es der Kundmachung.¹⁸ So hatte bereits die Niederösterreichische Regierung in einem Fall aus dem Jahr 1639 festgestellt, dass *Landesfürstl. Gesetz / Rescripten und Privilegien* erst dann verbindlich wären, wenn sie *gebüßlich publicirt / und denen nachgesetzten Gerichtern / auch interesirten insinuiert* worden wären, wie Suttinger berichtet.¹⁹ Der Inhalt der Gesetze musste daher den Rechtsunterworfenen möglichst unmittelbar vermittelt werden. Diese sollten sich bei Verstößen nicht auf Rechtsunkenntnis berufen können. Eine tatsächliche Kenntnisnahme der Einzelnen war im Übrigen nicht verlangt. War „gehörig“ bzw. „ordentlich“ kundgemacht, dann hatte der Rechtsunterworfenene potenziell die Möglichkeit gehabt, daran teilzunehmen und Kenntnis von der Norm zu erhalten.²⁰ Diese „materielle“ Kundmachung bedeutete eine Bringschuld des Staates, der alles unternehmen musste, um die Inhalte möglichst

nen juristischen Litteratur. Zweyter Theil, welcher die Kenntniß der juristischen Schriften enthält (Halle 1785) 43.

- 18 Armin WOLF, Gesetzespublikation. In: HRG IV (1990) Sp. 85–92; PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, 234; Gerald KOHL, Gesetzespublikation. In: EdN 4 (2006) 734–736; am Beispiel Tirol Martin P. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols = Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28 (Köln, Wien, Weimar 2010) 613–636; Martin P. SCHENNACH, Zuschreiben von Bedeutung. Publikation und Normintensität frühneuzeitlicher Gesetze. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 125 (2008) 133–180; allgemein Martin P. SCHENNACH, Zur Gesetzespublikation in der Frühen Neuzeit. In: Lothar SCHILLING, Christoph SCHÖNBERGER u. Andreas THIER (Hrsg.), Verfassung und Öffentlichkeit in der Verfassungsgeschichte = Der Staat, Beih. 25 (Berlin 2020) 111–149; Thomas SIMON, Geltung. Der Weg von der Gewohnheit zur Positivität des Rechts. In: Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 7 (2005) 100–137; Thomas SIMON, Vom „materiellen“ zum „formellen“ Publikationsprinzip. Über den Wandel der Geltungsvoraussetzungen von Gesetzen im 18. und 19. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 30 (2008) 201–220.
- 19 Johann Baptist SUTTINGER, *Consuetudines Austriae ad stylum excelsi regiminis infra Anasum olim accommodatae* (Nürnberg 1718) 628.
- 20 So SIMON, Publikationsprinzip, 206 f.; SCHENNACH, Gesetzespublikation, 125; in Reaktion auf die Kritik von Pascale CANCIK, Verwaltung und Öffentlichkeit in Preußen = *Jus Publicum* 171 (Tübingen 2007) 155–204, an der Begrifflichkeit der „materiellen Publikation“.

effizient an die Betroffenen zu bringen.²¹ Die Formen der Veröffentlichung von Normen waren damit kontextabhängig und zielgruppenspezifisch. Die Methoden unterschieden sich, je nachdem, wen der Norminhalt erreichen sollte. Da ein Großteil der Bevölkerung im 18. Jahrhundert noch leseunkundig war, war eine Kommunikation von Angesicht zu Angesicht unabdingbar. Als Verkündungsformen sind z. B. das Verlesen der Normen durch Vertreter der Obrigkeit in Bürgerversammlungen oder Taidingen, durch Handwerksmeister in den Zunftversammlungen, durch Priester in oder vor der Kirche überliefert. Bekannt ist auch die Verlesung durch Amtspersonen an öffentlichen Plätzen (Ausrufen), eventuell begleitet von Trommel- oder Trompetensignalen. Da die Gesetze meist in gedruckter Form vorlagen, war auch die Affigierung, d. h. das Anschlagen an Rathaus-, Stadt- oder Kirchentüren usw., weit verbreitet (*ad valvas publicas* bzw. *ad valvas curiarum*). Oft enthielten die Gesetze sogar eigene, ganz spezifische Veröffentlichungsvorschriften. Ziel war es, möglichst viele Personen zu erreichen, die vom Inhalt der Norm betroffen waren.

Die buchförmigen Gesetzesausgaben sind heute in Bibliotheken ganz gut erschlossen, die Einblattdrucke nur ganz selten. Einblattdrucke galten als ephemeres Gebrauchsgut und finden sich heute meist nur mehr in den Archivbeständen der beteiligten Behörden, sofern diese sie aufbewahrt hatten. Deren Vollständigkeit ist nicht gesichert,²² die Überlieferung relativ disparat. Der Beginn der verlagstechnischen Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen in dicken großformatigen Gesetzessammlungen lässt sich im deutschen Sprachraum ab dem ausgehenden

21 Die Begrifflichkeit (materielles Publikationsprinzip) hat Josef LUKAS, Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Dt. Reiche. Eine historisch-dogmatische Studie (Graz 1903) entwickelt. Das in Österreich seit 1849 geltende „formelle Publikationsprinzip“ besagt, dass eine Norm durch bloße Aufnahme in ein offizielles staatliches Gesetzblatt als kundgemacht gilt und damit in Geltung tritt. Dahinter steckt die rechtlich angeordnete Fiktion, dass alle im Gesetzblatt kundgemachten Gesetze als bekannt zu gelten haben. Die Normadressaten hatten sich damit vertraut zu machen. Rechtsunkenntnis wird damit vorwerfbar. Im Ergebnis handelt es sich um eine Holschuld des Rechtsunterworfenen. Siehe auch Josef PAUSER, Die österreichischen gesamtstaatlichen Gesetzblätter 1849–1940, online: <https://alex.onb.ac.at/node/14> (15.9.2023); zur gesamten Thematik besonders SCHENNACH, Publikation, 134 f.; SIMON, Geltung, 100–137, hier bes. 123 f.; SIMON, Publikationsprinzip, 201–220.

22 Meist nennt man diese Bestände Patentsammlungen (der Begriff Patent leitet sich ab von „litera patens“ = offener Brief). Oft sind es Selekte aus anderen Archivbeständen, die wegen ihrer spezifischen Gattung zu einer Sondersammlung zusammengelegt wurden. Im NÖLA finden sich etwa mehrere Patentreihen der landesfürstlichen Gesetzgebung, eine stammt aus dem Archiv der Niederösterreichischen Regierung, eine aus der Verwaltung der Landstände: NÖLA, Ksl Pat StA (gebundene/ungebundene Reihe) und NÖLA, NÖ Reg Pat. (gebundene/ungebundene Reihe). – Dazu Günter MARIAN, Patente und Kundmachungen. In: Willibald ROSNER u. Günter MARIAN (Hrsg.), Handbuch für Heimat- und Familienforschung in Niederösterreich. Geschichtsquellen, Hintergründe, Literatur, Methodik, Praxis (St. Pölten 2008) 118 f.

17. Jahrhundert nachweisen.²³ Mit dem 18. Jahrhundert hatte sich diese Literaturgattung etabliert und jedes größere Territorium besaß eine Gesetzessammlung.

Ein erster Querschnitt: der *Codex Austriacus* und die Gesetzgebung bis 1770

Einen ersten privaten Versuch, die Vielzahl an Gesetzen und Ordnungen zusammenzustellen, unternahm in Österreich unter der Enns bereits um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Kanzler der Niederösterreichischen Regierung, Johann Baptist Suttinger (1608–1662).²⁴ Dieser hatte aus eigenem Antrieb und aus einem Praxisbedürfnis heraus mit dem *Codex Ferdinandeus oder kurtzer begriff aller landsfürstlichen generalmandata[,]* *sovil deren biß auf diese zeit bey allen registraturen zu finden sind*, eine Art von Gesetzeslexikon erstellt, welches die Masse an Normen alphabetisch nach Stichworten geordnet bis 1656 – teilweise regestenartig, teilweise ausführlicher – darstellte und damit eine Schneise in das Dickicht der landesfürstlichen Normen der letzten 300 Jahre schlug.²⁵ Nach seinem Tod wurde es von seinem Schwiegersohn Ott Ferdinand Volkra († 1694), Graf von Heidenreichstein, mit Gesetzesinhalten bis 1660 weiter ergänzt und dann 1682 Kaiser Leopold I. (1640–1705) zum Geschenk gemacht.

Diese Handschrift mag zwar außerhalb unseres Untersuchungszeitraumes liegen, sie wurde allerdings von Franz Anton Edler von Guarient (auch: Quarient; ?–1713),²⁶ niederösterreichischer Regierungsrat und Landschreiber, später kaiserlicher Hofrat und geheimer Referendar, ab 1710 auch Landuntermarschall der Landstände von Österreich unter der Enns, als Grundlage für die Herausgabe der ersten gedruckten österreichischen Gesetzessammlung herangezogen. Diese wurde *Codex Austriacus* benannt und erschien 1704 in zwei voluminösen, zumeist in einem Band zusammengebundenen, Teilen von insgesamt 1.356 Seiten Umfang beim Wiener Universitäts-

23 Michael STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800 (München 2012) 360 f.; Gerald KOHL, Gesetzessammlung. In: EdN 4 (Stuttgart 2006) Sp. 737–738; Ulrike HENSCHL, Der Richter und sein Lenker. Zur Geschichte, Systematik und Bedeutung juristischer Literatur = Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für das juristische Bibliotheks- und Dokumentationswesen 26 (Düsn/Feldkirch 2018) 50 f.

24 Zu Suttinger vor allem Christian NESCHWARA, Johann Baptist Suttinger (1608–1662). Porträt eines bedeutenden Juristen Österreichs im Rechtsleben seiner Zeit. In: Gerald KOHL, Christian NESCHWARA u. Thomas SIMON (Hrsg.), Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive. Festschrift zum 65. Geburtstag von Wilhelm Brauner (Wien 2008) 363–384; Gunter WESENER, Johann Baptist Suttinger und Benedikt Finsterwalder – zwei bedeutende Juristen Österreichs im 17. Jahrhundert. In: Festschrift für Gernot Kocher zum 60. Geburtstag = Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien 59 (Graz 2002) 367–381.

25 ÖNB, Cod. 7547.

26 [Albert STARZER,] Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei. Die Landeschefs und Räte dieser Behörde von 1501 bis 1896 (Wien 1897) 447.



Abbildung 1: Die Bände des *Codex Austriacus* (1704–1777): *Codex austriaci ordine alphabetico compilati pars prima* [= CA I]; beigebundet: *Codex austriaci pars secunda* (Wien 1704) [= CA II]; *Supplementum codicis Austriaci* (Leipzig 1748) [= CA III]; *Supplementum codicis Austriaci, Pars II* (Leipzig 1752) [= CA IV]; *Supplementum codicis Austriaci [...] Fünfter Theil* (Wien 1777) [= CA V]; *Supplementum codicis Austriaci [...] Sechster Theil* (Wien 1777) [= CA VI], Foto: Josef Pauser.

buchdrucker Leopold Voigt (1650–1706).²⁷ Es handelte sich um eine private Sammlung, die durch die enge Anbindung des Herausgebers zur Niederösterreichischen Regierung halboffiziösen Anstrich erlangte. Der erste Teil firmiert unter dem barocken Titel *Codex austriaci ordine alphabetico compilati pars prima. Das ist: Eigentlicher Begriff und Inhalt / Aller Unter [...] Leopold I. ...] Außgangen und publicierten / In das Justiz- und Politzey Wesen / und was einem oder andern anhängig ist / Einlauffenden Generalien / Patenten / Ordnungen / Rescripten / Resolutionen / Edicten / Decreten / und Mandaten: Wie auch in Publicis, Politicis, Civilibus & Criminalibus emanirten Statuten / und Satzungen; So viel solche insonderheit beede Erz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns betreffen*, der zweite, dem ersten beigebundene, lautet nur mehr kurz *Codex austriaci pars secunda*.²⁸ Der Titel beschreibt die Sammlung bereits treffend.

27 Zu Voigt Anton MAYER, Wiens Buchdrucker-Geschichte 1482–1882, Bd. 1 (Wien 1883) 291–299.

28 CA I (Wien 1704); CA II (Wien 1740).

Es handelt sich um eine alphabetisch nach Lemmata gereichte Auflistung der Gesetzgebung vor allem für Österreich unter und ob der Enns. Der erste Band enthält die Stichworte A bis L, der zweite M bis Z. Chronologisch reichen die enthaltenen Normen bis in das Mittelalter zurück. Die Einträge bis zum 16. Jahrhundert sind teilweise nur in Regestenform zusammengefasst. Je näher man jedoch dem Ausgabedatum kommt, desto dichter werden die Inhalte. Die Gesetzgebung des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts – vor allem jene Kaiser Leopolds I. – ist zudem meist im Volltext enthalten. Für den *Codex Austriacus* erhielt Franz Anton Edler von Guarient ein Druckprivileg für 20 Jahre.²⁹

Für unseren Zeitraum relevanter sind die vier Supplementbände des *Codex Austriacus*, welche die Normensammlung bis 1770 erweitern. Diese sind nun nicht mehr lexikonartig aufgebaut, sondern umfassen die Gesetze in chronologischer Ordnung. Damit konnte die Sammlung fortlaufend weitergeführt werden und man ersparte sich die zahlreichen Binnenverweise bei Gesetzen mit mehreren Sachmaterien. Die alphabetische Ordnung wurde durch ein eigenes Register ersetzt. Die ersten beiden Supplementbände enthielten neben umfangreichen Nachträgen die Gesetze von 1704 bis 1720 im Umfang von 1.080 Seiten bzw. von 1720 bis 1740 im Umfang von 1.216 Seiten und wurden 1748 und 1752 von Sebastian Gottlieb Herrenleben (ca. 1696–1760) herausgegeben.³⁰ Über den Herausgeber ist wenig bekannt.³¹ Aus der Vorrede zum ersten Supplementband geht hervor, dass er bei der Zusammenstellung der Sammlung mit einigen Widerständen zu kämpfen hatte. Selbst das Titelblatt dieses dritten Teils des *Codex Austriacus* trägt nur die Initialen des Herausgebers (S. G. H). Erst im Folgeband lüftete er das Geheimnis und erschien mit vollem Namen. Das Projekt wurde ursprünglich von Paul Straub, einem Buchhändler und Buchführer,³² der ebenfalls in Wien tätig war, betrieben. Er erhielt dafür 1735 ein Druckprivileg für zehn Jahre. Geplant war offenbar darüber hinaus eine Neuauflage der ersten beiden Bände des *Codex Austriacus*, denn das Privileg erstreckte sich auch darauf. Er erkannte jedoch bald, *wie schwer es sey, öffentliche Gesetze zu sammeln*, und so verkaufte er das Privileg an Herrenleben.³³ Bemerkenswert ist, dass dieses Privileg aus 1735 im ersten Supplementband 1748 abgedruckt wurde, zu einem Zeitpunkt, als es bereits abgelaufen war. Merkwürdig erscheint auch, dass Herrenleben

29 Abgedruckt in: CA I, [IX]. Verzeichnet in Hans-Joachim KOPPITZ (Hrsg.), Die kaiserlichen Druckprivilegien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien = Buchwissenschaftliche Beiträge aus dem Deutschen Bucharchiv München 75 (Wiesbaden 2008) 201. ÖStA, HHStA. RHR Impressoria, Karton 26, Nr. 35. Zu Voigt Peter R. FRANK u. Johannes FRIMMEL, Buchwesen in Wien 1750–1850. Kommentiertes Verzeichnis der Buchdrucker, Buchhändler und Verleger = Buchforschung. Beiträge zum Buchwesen in Österreich 4 (Wiesbaden 2008) 112.

30 CA III (Leipzig 1748); CA IV (Wien 1752).

31 Wienerisches Diarium 9 (30. Jänner 1760) 7: Unter den Todesnachrichten wird ein *Seb. Herrenleben* als im 63. Lebensjahr verstorben erwähnt.

32 FRANK u. FRIMMEL, Buchwesen, 190.

33 CA III, Anmerkung.

kein eigenes Privileg beantragt hatte. Die beiden Bände erschienen übrigens nicht in Wien, sondern bei Zacharias Heinrich Eisfeld in Leipzig. Auch Herrenleben erkannte, dass an den Inhalt vieler Normen nur sehr schwer heranzukommen war. Manches war nicht *durch den Druck publici Iuris* geworden, sondern *als ein Einrathen und Entwurf sine auctoritate geblieben* und wurde erst spät *in legem publicam* [...] promulgirt, wie etwa 1679 der *Tractatus de iuribus incorporabilibus* oder das *Erbrecht außer Testament* von 1720.³⁴ Viele kundgemachte Verordnungen waren schnell wieder vergessen: *Die öffentlich affigirten Patente wurden aus allzufrechem Vertrauen zum gebrechlichen Gedächtniß, oder anderer Ursachen halber, nicht gesammelt; bald nach ihrer Abnehmung waren sie vergessen, die Wiener Gebot[e] wurden zum Sprichwort, und mussten von Jahr zu Jahr erfrischt werden.*³⁵

Die beiden letzten Bände folgten erst 1777 und erweiterten das öffentlich zugängliche Wissen um die Gesetzgebung der Jahre 1740 bis 1758 (1.418 Seiten) und 1759 bis 1770 (1.402 Seiten).³⁶

Mit dem Herausgeber dieser beiden Bände, Thomas Ignaz Freiherr von Pöck (ca. 1702–1786), schloss sich auch ein Kreis, denn er war, wie vor ihm Suttinger, Kanzler der Niederösterreichischen Regierung und hatte damit unmittelbaren Zugang zu den Rechtsquellen.³⁷ Die Bände erschienen nun bei Johann Thomas von Trattner (1717–1798) in Wien.³⁸

Der Name *Codex Austriacus* ist mit Sicherheit eine Anlehnung an den *Codex Iustinianus*, den ersten Teil der später *Corpus iuris civilis* benannten Rechtskompilation³⁹ des oströmischen Kaisers Justinian (482–565). Dieser hatte mit dem *Codex* die Kaisergesetze sammeln lassen und 529/534 veröffentlicht. *Arma et leges* (Waffen und Gesetze) – so die Einführungskonstitutionen des *Codex* – seien die Grundsäulen der Macht des Herrschers.⁴⁰ Nun, mehr als 1.000 Jahre später, werden in den ersten beiden Bänden des *Codex Austriacus* Leopold I. und seine Vorgänger als Landesfürsten als Gesetzgeber gehuldigt. Der Topos *arma et leges* wird erneut bemüht: Leopold I. und seine Vorfahren hätten ihre Länder nicht nur mit der *Krafft der Waffen* be-

34 Ebd.

35 Ebd.

36 CA V (Wien 1777); CA VI (Wien 1777).

37 [STARZER,] Statthaltereie, 459.

38 Ursula GIESE, Johann Thomas Edler von Trattner. Seine Bedeutung als Buchdrucker, Buchhändler und Herausgeber. In: Börsenblatt für den deutschen Buchhandel Frankfurt 16/101a (1960) 2153–2368, hier 2332 (Nr. 1498, ohne Titelaufnahme). Zu Trattner auch FRANK u. FRIMMEL, Buchwesen, 198–200; Christoph AUGUSTYNOWICZ u. Johannes FRIMMEL (Hrsg.), Der Buchdrucker Maria Theresias. Johann Thomas Trattner (1719–1798) und sein Medienimperium = Buchforschung. Beiträge zum Buchwesen in Österreich 10 (Wiesbaden 2019).

39 Zum *Corpus Iuris Civilis* vor allem Hans SCHLOSSER, Europäische Rechtsgeschichte (München 1923) 36–39.

40 Rolf DANNENBRING, *Arma et leges*. Über die justinianische Gesetzgebung im Rahmen ihrer eigenen Zeit. In: *Acta classica* 15 (1972) 113–137.



Abbildung 2: Die Habsburgerdynastie und Kaiser Leopold I. als gerechte Gesetzgeber. Frontispiz des *Codex Austriacus* I, gezeichnet von Peter Schubart von Ehrenberg, gestochen von Christian Engelbrecht und Johann Andreas Pfeffel, Kupferstich, Wien, 1704, ÖNB *28.D.13.(Vol.1.2) ALT PRUNK.

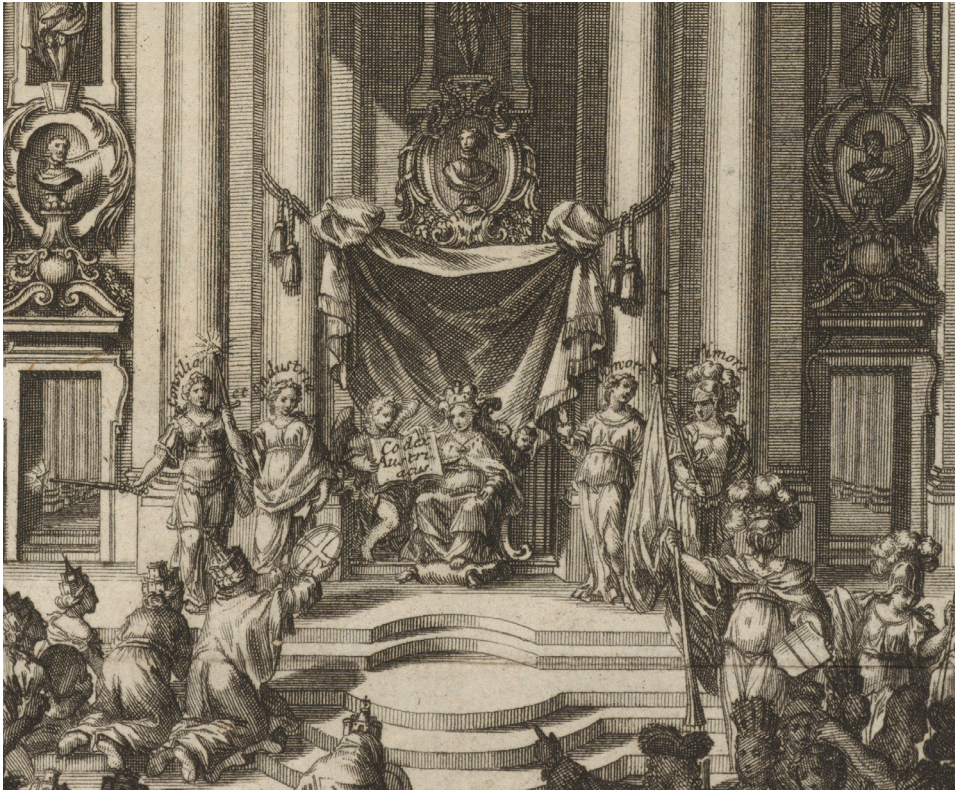


Abbildung 3: Die Austria präsentiert den *Codex Austriacus*. Ausschnitt aus dem Frontispiz des *Codex Austriacus* I, Wien, 1704, ÖNB *28.D.13. (Vol.1.2) ALT PRUNK.

schützt, sondern durch die *Einführung heylsamer Gesätze / Ordnungen / und Statuten* auch ihre Untertanen wahrlich *glückseelig beherrschet*.⁴¹ Die Landesfürsten konnten so als *gute, kluge* und *weise Regenten* dargestellt werden, der Reichtum der Gesetzgebung glorifizierte das Herrscherhaus. Letztendlich diente die Gesetzessammlung also auch der barocken Herrschaftsrepräsentation der Habsburger.⁴²

Das Frontispiz des ersten Bandes gibt dafür ein beredtes Zeugnis ab.⁴³ Vor einem monumentalen, wohl an die Hagia Sophia Kaiser Justinians angelehnten, hochbar-

41 CA I, Einleitung.

42 Allgemein Rouven PONS, „Wo der gekrönte Löw hat seinen Kayser-Sitz“. Herrschaftsrepräsentation am Wiener Kaiserhof zur Zeit Leopolds I. = Deutsche Hochschulschriften 1195 (Egelsbach u. a. 2001).

43 Hinweis darauf mit teilweise anderen Zuschreibungen Gernot KOCHER, Zur Funktion der Gesetzgebung im 18. Jahrhundert. In: JbÖGE 18 1 (1983) 44–47; Gernot KOCHER, Rechtsverständnis und

cken Kirchenbau sitzt im Bereich des Eingangsportals, das von korinthischen Säulen begrenzt und mit einem den österreichischen Bindenschild mit Erzherzogshut als Wappenhelm besetzten Tympanon bedeckt ist, unter einem kunstvoll angebrachten Baldachin eine weibliche Figur mit Erzherzogshut auf einem Thron: die Austria, die Allegorie der habsburgischen Dynastie, des habsburgischen Staates bzw. des habsburgischen Landesfürsten.⁴⁴ Ein daneben stehender Putto präsentiert mit der Austria, die ihren rechten Arm auf die obere Buchkante legt, dem versammelten Publikum ein aufgeschlagenes Buch, auf dessen offenen Seiten man den Titel *Codex Austriacus* deutlich erkennt. Daneben verkörpern vier Allegorien die Devisen Leopolds I. und Josephs I. (reg. 1705–1711), links: *Consilio et Industria* (Durch Klugheit und Fleiß)⁴⁵ und rechts: *Amore et Timore* (Durch Liebe und Furcht). Im linken Vorfeld knien unter dem Spruchband *Opulentia subditorum* (Pracht der Untertanen) städtische Bürger, versinnbildlicht durch die Kopfbedeckung, die städtische Bauten imitiert. Eindeutig wird dies durch die erste Person belegt, die der Austria das Wiener Stadtwappen (Schild mit Kreuzwappen) entgegenhält. Dahinter ziehen wohl Bauern mit Feldfrüchten heran. Auf der rechten Seite hat sich unter dem Spruchband *Nobilitatis gloria* (Ehre des Adels) eine große Menge vornehm gekleideter Personen aufgestellt: der Adel. An den Ecken liegen, angelehnt an drei umgestürzte Gefäße, aus denen Wasser quillt, drei Flussallegorien: rechts die Donau, links der Inn und die Enns. Hoch oben über der Kirchenkuppel erscheint unter dem Spruch *Sub hoc Astro* (Unter diesem Stern) direkt aus der Sonne heraus eine Waage, das Gerechtigkeitsymbol, umkränzt von mächtigen Sonnenstrahlen. Da Leopold I. in emblematischen und panegyrischen Schriften mit der Sonne, die Tugenden des Kaisers sogar mit dem Leuchten der Sonne verglichen wurden, kann hier in Anlehnung an die zeitgenössische Sonnenikonographie⁴⁶ der Kaiser als Personifikation des souveränen, allmächtigen Fürsten gedeutet werden, der mit der ihm zustehenden Gesetzgebung für Gerechtigkeit sorgt.⁴⁷ Die Darstellung feiert somit die habsburgischen Landes-

Rechtsreformen im aufgeklärten Absolutismus Österreichs. In: Erich ZÖLLNER (Hrsg.), Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus = Schriften des Instituts für Österreichkunde 42 (Wien 1983) 54–70, hier 62.

44 Zur Austria Selma KRASA-FLORIAN, Die Allegorie der Austria. Die Entstehung des Gesamtstaatsgedankens in der österreichisch-ungarischen Monarchie und die bildende Kunst (Wien 2007).

45 Jutta SCHUMANN, Die andere Sonne. Kaiserbild und Medienstrategien im Zeitalter Leopolds I. = *Colloquia Augustana* 17 (Berlin 2003) 94–97; Lorenz MIKOLETZKY, Kaiser Leopold I. „*Consilio et Industria*“. In: Robert WAISSNERBERGER (Hrsg.), Die Türken vor Wien. Europa und die Entscheidung an der Donau (Wien 1982) 174–178.

46 Friedrich B. POLLEROS, Sonnenkönig und österreichische Sonne. Kunst und Wissenschaft als Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln. In: Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte 40 (1987) 239–256, 391–394; SCHUMANN, Sonne.

47 In Anlehnung an Michael STOLLEIS, Das Auge des Gesetzes. Geschichte einer Metapher (München 2004), Kap. IV und V.

fürsten des Erzherzogtums Österreich und insbesondere Kaiser Leopold I. als ideale Gesetzgeber (siehe Abbildungen 2 und 3).

Ein weiteres Frontispiz ist für den fünften Band der Reihe, der die Gesetzgebung der Jahre 1740 bis 1758 enthält, überliefert. Der Kupferstich von Johann Veit Kauperz (1741–1816) auf Grundlage eines Entwurfes von Franz Anton Maulbertsch (1724–1796) stellt eine Huldigung Maria Theresias (reg. 1740–1780) dar (siehe Abbildung 4).⁴⁸ Ein zentral positioniertes Medaillon mit einer Profilansicht Maria Theresias mit Witwenschleier wird von mehreren allegorischen Figuren umgeben, die teilweise auf einem vom großen Wappen der Landesfürstin geschmückten Podest stehen. Neben der Fama, der Göttin des Ruhms, mit Posaune und Lorbeerkranz hält Minerva, die Göttin des Krieges und der Weisheit, das Medaillon, welches zwei Putti mit Blumen verzieren. Die Posaune der Fama zeigt übrigens in Richtung der Sonne, in die ein Dreieck als Symbol der Heiligen Dreifaltigkeit eingeschrieben ist. Links steht Clementia, die Milde, mit Zepter und Füllhorn,⁴⁹ rechts komplementär dazu Justitia mit verbundenen Augen, die Allegorie der Gerechtigkeit mit den üblichen Attributen: ein Schwert in der rechten, eine Waage in der linken Hand und zu ihren Füßen ein aufgeschlagenes großformatiges Buch. Wir können davon ausgehen, dass es ein Gesetzbuch bzw. eine Gesetzessammlung darstellen soll.⁵⁰ *Clementia et Iustitia* (Durch Milde und Gerechtigkeit) war der Wahlspruch Maria Theresias.⁵¹ Insgesamt lässt sich der Kupferstich als eine Apotheose Maria Theresias als Landesfürstin, höchste Richterin und weise Gesetzgeberin charakterisieren.

48 Der Entwurf, ein Ölgemälde von 31 × 20,5 cm, wurde 1769 gemalt und findet sich heute im Belvedere, Inv.Nr. 4238. Den Kupferstich verzeichnet Friedrich WIRBIRAL, Das Werk der Grazer Stecherfamilie Kauperz. Ein Nachtrag zu Josef Wastlers Steirischem Künstlerlexikon (Graz 1909) 41, Nr. 189; – Stella ROLLIG u. Georg LECHNER (Hrsg.), Maria Theresia und die Kunst (Wien, München 2017) 140 f. – Der Stich wurde auch als Einzelblatt gedruckt bzw. nachgestochen von Augustin Zenger, einem wenig bekannten Wiener Kupferstecher. Hinweis zu Zenger bei Ulrich THIEME u. Felix BECKER, Allgemeines Lexikon der Bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart, Bd. 36 (Leipzig 1947) 458; Portrait Zengers: Graphische Sammlung des Hauses Thurn und Taxis, Regensburger Porträtgalerie, 9994/PoS MF Nr. 217; Porträt Kauperz: Wien Museum, 91.597; abgedruckt in: 200 Jahre Rechtsleben in Wien. Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte. Historisches Museum der Stadt Wien. 96. Sonderausstellung, 21. November 1985 bis 9. Februar 1986 (Wien 1986) 16.

49 In den kunsthistorischen Beschreibungen wird die allegorische Figur meist wegen des Füllhorns als Liberalitas, als Freigebigkeit, gewertet. Freigebigkeit und Milde sind aber nahverwandte, geradezu austauschbare Tugenden. Das Füllhorn findet sich jedenfalls auch bei der Clementia als Attribut. Zur Clementia als Herrschertugend bis zu Maria Theresia siehe: Veronika POKORNY, Clementia Austriaca. Studien zur Bedeutung der Clementia Principis für die Habsburger im 16. und 17. Jahrhundert. In: MIOG 86 (1978) 310–364.

50 Barbara DÖLEMAYER, Sichtbarmachung der Gesetzgebung. Zur Ikonographie des ABGB. In: Signa Iuris. Beiträge zur Rechtsikonographie, Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde 6 (2010) 9–34, hier 10; Barbara DÖLEMAYER, Das Bild des Gesetzes in Allegorie und Karikatur. Zur Ikonographie des ABGB. In: Rechtsgeschichte 18 (2011) 259–262, hier 259 f., interpretiert das Gesetzbuch als Hinweis auf die „Vorarbeiten zur Kodifikation“.

51 Barbara STOLLBERG-RILINGER, Maria Theresia. Die Kaiserin in ihrer Zeit (München 2017) 715.



Abbildung 4: Apotheose Maria Theresias als oberste Richterin und weise Gesetzgeberin. Frontispiz des *Codex Austriacus V* (1777), Kupferstich von Johann Veit Kaupetz (1741–1816) nach dem Gemälde von Franz Anton Maulbertsch, NÖLA, Bibliothek, Z1.

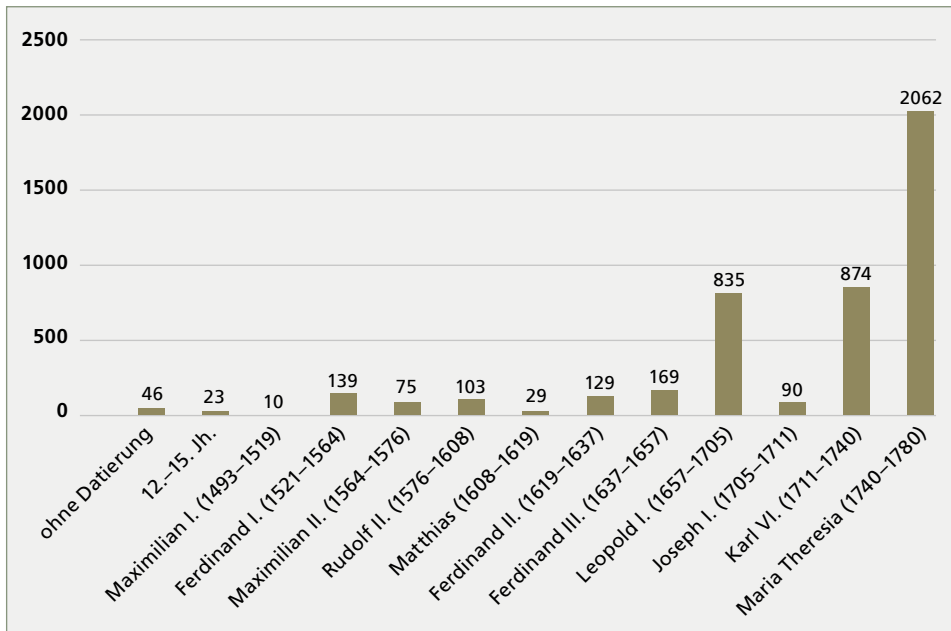
Der Anspruch der Sammlung war es nach eigenem Bekunden, vor allem einem besseren Verständnis der Gesetze zu dienen, Wissenschaftler und an der Gesetzgebung beteiligte Personen *künftiger Zeiten* zu belehren und die historische Dimension der habsburgischen Gesetzgebung aufzuzeigen.⁵² Damit stellte die Sammlung – zumindest in den ersten Bänden – die lange Tradition der habsburgischen Herrschaft in den Vordergrund. Für die tägliche Arbeit der Beamtenschaft war sie wohl nur bedingt brauchbar, da einige Bände mit großem zeitlichem Abstand zum Publikationszeitpunkt der Gesetze erschienen. Allerdings entsprach die Sammlung einer Forderung der Zeit, grundlegende Normen durch den Druck zugänglich zu machen.⁵³ Die Norminhalte sollten nicht mehr das alleinige Herrschaftswissen der Beamtenschaft sein, sondern jedermann zugänglich gemacht werden. In den einleitenden Bemerkungen zum dritten Band wird deshalb vom Herausgeber auf die Frage, *ob es erlaubt sey, öffentliche Gesetze zu sammeln, und die gesammelten denen Unwissenden mitzutheilen*, die klare Antwort gegeben, dass es *gewiss und ausser Zweifel* [sei], *daß die öffentlichen Gesetze, nicht als Geheimnisse verborgen, sondern [...] mitgetheilet werden sollen*. Besonders wurde dies für Mautordnungen hervorgehoben, die oft nicht hinreichend kundgemacht worden waren, weshalb *dem Publico* durch rechtswidrig erhöhte Abgaben Schaden zugefügt worden war. Trotzdem unterlag der Druck des *Codex Austriacus* auch der Zensur wie alle anderen Druckwerke, und so mussten etwa 250 Gesetze aus dem Manuskript für den vierten Band gestrichen werden.⁵⁴

Insgesamt umfassen die sechs Bände des *Codex Austriacus* 6.562 eng bedruckte Seiten mit 4.584 Gesetzen. Die zeitliche Verteilung zeigt – selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass von den älteren Gesetzen nur wenige abgedruckt wurden – einen geradezu exponentiellen Anstieg der Normproduktion: Neben 46 Normen ohne Datierung finden sich 23 aus dem 12. bis 15. Jahrhundert, 302 aus dem 16. Jahrhundert, 1.086 aus dem 17. Jahrhundert und schließlich 3.127 aus dem 18. Jahrhundert (bis inkl. 1770) in der Sammlung vermerkt. Legt man diese Zahlen auf die Landesfürsten um, dann dominieren natürlich die Jahre der Herrschaft Maria Theresias (reg. 1740–1780). Aus ihrer Regierungstätigkeit (bis 1770) sind 2.062 Normen abgedruckt, das entspricht ca. 69 Gesetzen pro Jahr (dazu sogleich weiter unten). Ihr Vater Karl. VI. (reg. 1711–1740) folgt mit 874 Gesetzen und einem Durchschnitt von ca. 30 Gesetzen pro Jahr. Joseph I. (reg. 1705–1711) weist 90 Gesetze, das sind 15 Gesetze pro Jahr, auf. Von Leopold I. (reg. 1757–1705) sind 835 Gesetze (18 Gesetze pro Jahr) verzeichnet (siehe Grafik 1).

52 CA III, Anmerkung.

53 So Andreas WÜRGLER, Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert = Frühneuzeit-Forschungen 1 (Tübingen 1995) 116–126, der damit eine politische Öffentlichkeit entstehen sieht. Andreas WÜRGLER, Medien in der Frühen Neuzeit = EdG 85 (München 2013) 131 f.

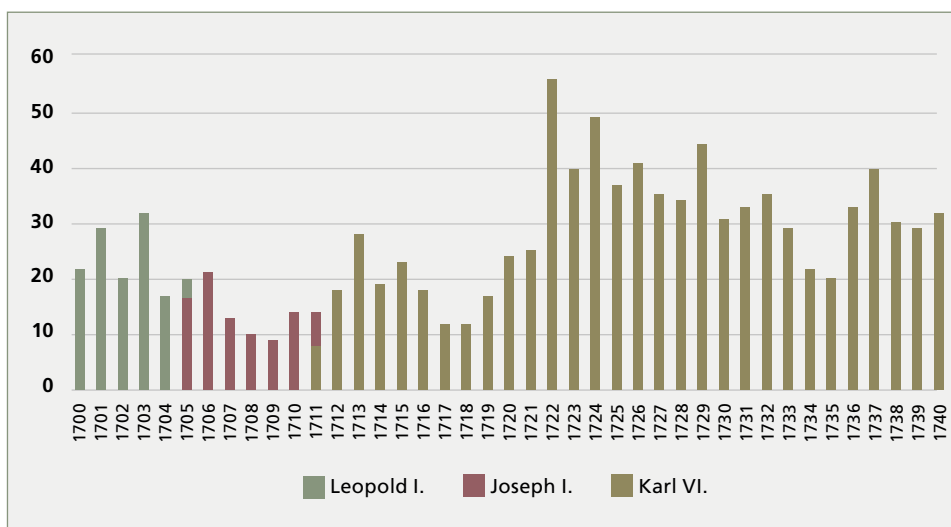
54 PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, 236.

Grafik 1: Anzahl der Gesetze pro Landesfürst nach dem *Codex Austriacus* I–VI (bis 1770)

Quelle: Eigene Berechnungen nach CA I–VI.

Für die Zeit bis 1740 stehen keine parallel gedruckten Quellen zur Verfügung, so dass ohne weitergehende Archivarbeit keine Vergleichswerte herangezogen werden können.⁵⁵ Exemplarisch sei auf die Daten für Karl VI. (reg. 1711–1740) verwiesen. Hier zeigt sich erst ab den 1720er Jahren nach dem *Codex Austriacus* ein deutlicher Anstieg der Normproduktion mit einem deutlich hervorstechenden Spitzenwert im Jahr 1722, der sich dann auf hohem Niveau mit leicht fallender Tendenz stabilisiert (siehe Grafik 2). Eine genauere Erklärung kann hier nicht gegeben werden. Jedenfalls ist kein historisches Ereignis als Ursache für den Anstieg der Gesetzesproduktion besonders auffällig.

⁵⁵ Hingewiesen werden soll an dieser Stelle auf ein datenbankgestütztes Erschließungsprojekt der Policeygesetzgebung für Österreich unter und ob der Enns, welches der Autor für das „Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit“ erstellt hat. Es ist leider unvollendet geblieben. Für die Zeit von 1700 bis 1780 weist es ca. 6.700 Gesetze auf. Vgl. auch PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, 225 f.

Grafik 2: Anzahl der Gesetze nach dem *Codex Austriacus* I–IV für die Zeit von 1700 bis 1740

Quelle: Eigene Berechnungen nach CA I–IV.

Normproduktion unter Maria Theresia (1740–1780)

Supplementum: Gesetzgebungsdaten im Spiegel des *Codex Austriacus* 1740–1770

Die Herrschaftszeit Maria Theresias (reg. 1740–1780) ist unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebung in zeitgenössischen Gesetzessammlungen und auch rechtshistorisch besser erschlossen.⁵⁶ Die Monarchin hatte selbst – so berichtet es der Vizekanzler des Directoriums in publicis et cameralibus und der nachmaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei Johann Christoph von Bartenstein (1689–1767) im Jahr

56 Ein erster quantitativer Versuch bei DICKSON, Finance and Government, 318 f., auf den etwa bei STOLLBERG-RILINGER, Maria Theresia, 716 f., Bezug genommen wird. Ein alter Materienüberblick bei August HERRMANN, Maria Theresia als Gesetzgeberin (Wien 1888). Allgemein zur Thematik Werner OGRIS, Staats- und Rechtsreformen. In: Walter KOSCHATZKY (Hrsg.), Maria Theresia und ihre Zeit. Eine Darstellung der Epoche von 1740–1780 aus Anlaß der 200. Wiederkehr des Todestages der Kaiserin (Salzburg, Wien 1979); Werner OGRIS, Zwischen Absolutismus und Rechtsstaat. In: Richard Georg PLASCHKA u. Grete KLINGENSTEIN (Red.), Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. Internationales Symposium in Wien, 20. bis 23. Oktober 1980, Bd. 1 (Wien 1985) 365–376; Werner OGRIS, Recht und Staat bei Maria Theresia. In: Werner OGRIS, Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003 (Wien, Köln, Weimar 2003) 97–123.

1761⁵⁷ – mehrmals gefordert, dass ein Auszug aus allen Verordnungen erstellt werden sollte, um sich einen Überblick verschaffen zu können. Die schiere Masse an Normen war unübersichtlich geworden und die oftmaligen Abänderungen, Novellierungen, Erklärungen und Verbesserungen hinterließen einen wirren Eindruck in der Öffentlichkeit. Doch keiner der Beamten wollte sich dieser Arbeit unterziehen. 1768 ist ein weiterer Versuch in diese Richtung dokumentiert. In einem Handschreiben an den obersten Kanzler der Vereinigten Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei Graf Rudolph Chotek (1706–1771) erwartete sich die Landesfürstin die Einholung von knappen Auszügen aller geltenden Verordnungen von den Länderstellen, die dann einer Prüfung unterzogen werden sollten, inwieweit sie sich möglicherweise *auf alle Länder universalisiren lassen*.⁵⁸ Dann sollten die Ordnungen eines jeden Landes zusammengefasst in Druck gegeben und *zum nutzbaren Gebrauch allgemein kundgemacht* werden. Im Staatsrat wurde dies diskutiert und unter anderem auf den Kanzler der Niederösterreichischen Regierung, Thomas Ignaz Freiherrn von Pöck, verwiesen, der sich schon vor Jahren erboten hätte, den *Codex Austriacus* weiterzuführen.⁵⁹ Die letzten beiden Bände des *Codex Austriacus* wurden schließlich gar erst 1777 gegen Ende der Herrschaft Maria Theresias veröffentlicht. Sie enthielten die Normproduktion von 1740 bis 1770. Die jährweise Verteilung der darin abgedruckten 2.062 Gesetze können der Grafik 3 entnommen werden. Hier erkennt man nach einem etwas verhaltenen Beginn eine deutliche Steigerung ab 1748, mit einer kleinen Rezession in den Jahren zwischen 1755 bis 1760 und einem danach weiter erfolgenden, stetigen Anstieg mit zwei Ausreißern. Die Kurve zeigt jedenfalls deutlich nach oben. Die Anzahl der Gesetze wächst und wächst, das Normengeflecht wird dichter.

Die Daten des *Codex Austriacus* sind aber keineswegs vollständig, sondern durchaus quellenkritisch zu hinterfragen und ergänzungsbedürftig. Als juristisches Nachschlagewerk ist er jedoch heute geradezu unersetzbar. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde die gesamte Serie noch um 36 statt 69 Gulden angeboten.⁶⁰ Im 19. Jahrhundert sprach man dann schon davon, dass sie immer seltener wurde.⁶¹

57 DICKSON, Finance and Government, 316; Jaroslav PROKEŠ, Boj o Haugvicovo „Directorium in publicis et cameralibus“ r. 1761 [Der Streit um Haugwitz’ „Directorium in publicis et cameralibus“ im Jahr 1761]. In: Věstník Královské české společnosti nauk. Třída filosoficko-historicko-jazykozpytná 4 [Bulletin der Königlich Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Philosophisch-historisch-sprachwissenschaftliche Forschungs-klasse 4] (1926) 1–71, hier 38.

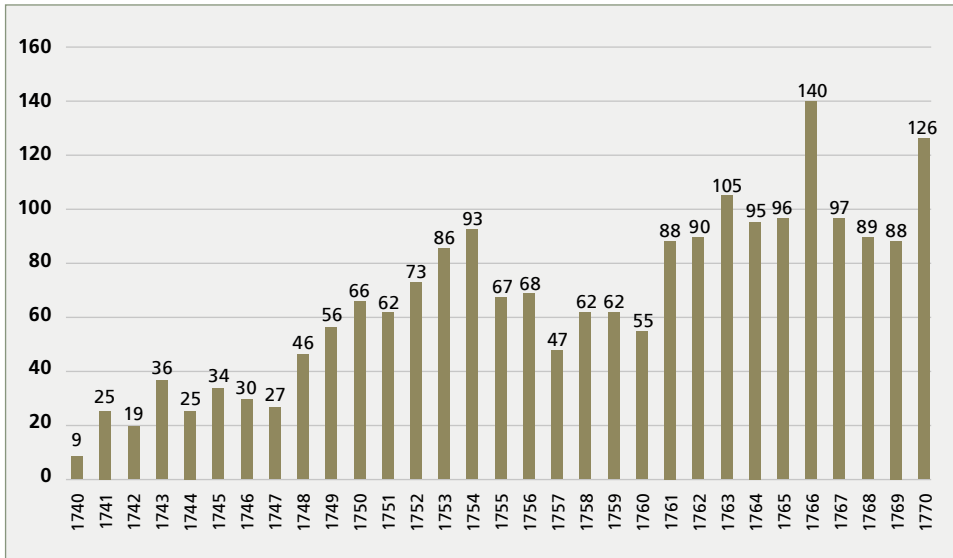
58 Stephan WAGNER, Der politische Kodex. Die Kodifikationsarbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts in Österreich 1780–1818 = Schriften zur Verfassungsgeschichte 70 (Berlin 2004) 26 f.

59 WAGNER, Der politische Kodex, 27.

60 Wiener Zeitung 57 (17. Juli 1799) 2404.

61 In einer Rezension in der Zeitschrift für Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde 1839/III (1839) 391.

Grafik 3: Anzahl der Gesetze nach dem *Codex Austriacus* V–VI für die Zeit von 1740 bis 1770



Quelle: Eigene Berechnungen nach CA V–VI.

Eine Tiefenbohrung: die *Chronologischen Extrakte* für Österreich unter der Enns 1740–1780

Eine wenig bekannte Quelle scheint geeignet, die genauesten Daten für die Zeit Maria Theresias zur Verfügung zu stellen: die so genannten *Chronologischen Extrakte*, die von der Niederösterreichischen Regierung bzw. von der Niederösterreichischen Repräsentation und Kammer im Druck herausgegeben wurden und Regesten für alle für Österreich unter der Enns erlassene Normen beinhalten sollte. Eine Verordnung der Repräsentation und Kammer vom 12. März 1755 hatte nämlich aufgrund einer Vorgabe der Landesfürstin bestimmt, dass die Beamten der Landgerichts-, Stadt- und Dorfborgkeiten entlastet werden sollten.⁶² Ihnen fiel das *Abschreiben der in das Land erlassenden Circularien beschwerlich*. Zur Entlastung sollten nun die Kreisämter für alle *Patente, Edikte, und übrige Normalresolutionen [...] ein kurzer Extrakt* entwerfen, der dann halbjährlich *zum Druck befördert, und auf dem Lande zur Ersehung den Beamten ausgetheilt werden sollte*.⁶³ Die Kosten für den Druck wurden vom Staat getragen, die *Extrakte* unentgeltlich verteilt. Den Obrigkeiten war damit allerorts

⁶² CA V, 936 f.

⁶³ CA V, 936.

ein brauchbares Hilfsmittel und Nachschlagewerk für das – modern gesprochen – Wissensmanagement der gesamten Gesetzgebung und gleichzeitig ein Archivbehelf für die Aufbewahrung der ihnen zugesandten Einzelmandate in die Hand gegeben worden. Ignaz de Luca (1746–1799), der umtriebige Statistiker und Schüler von Josef von Sonnenfels (1733–1817), kritisiert später die Auszüge dahingehend, dass sie zweckmäßiger verfasst werden sollten, damit sie *ihrem Ziele mehr entsprächen*.⁶⁴ Der heutigen Forschung ist es zumindest ein Nachweis jener Normen, die tatsächlich an die Obrigkeiten in Österreich unter der Enns zur Kenntnisnahme, Kundmachung und Implementation verschickt worden waren.

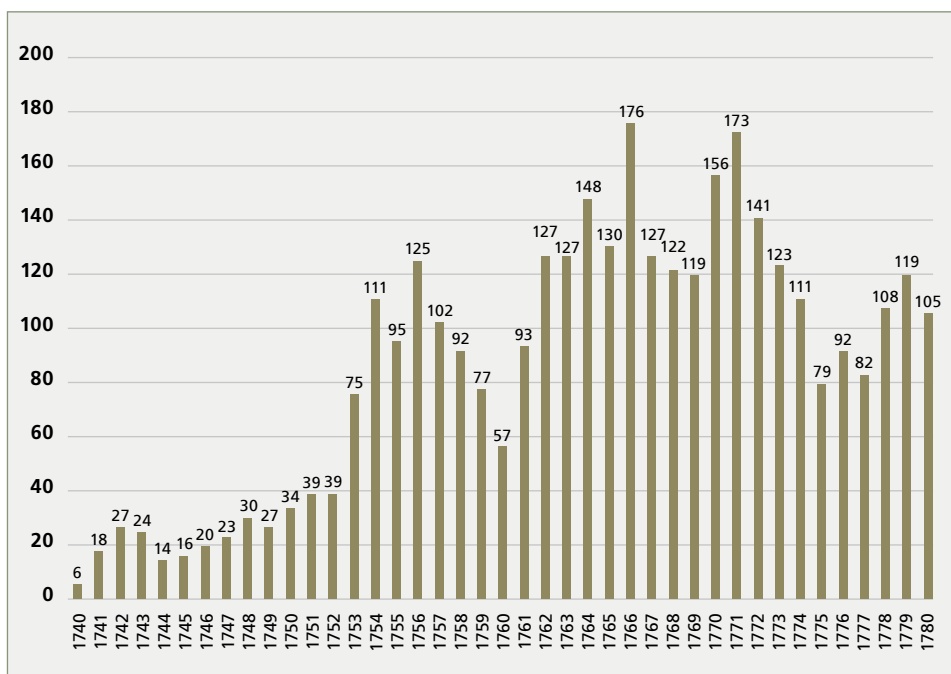
Die *Extrakte* wurden in der Offizin Trattner gedruckt. Trattner war am 5. Oktober 1754 zum Hofbuchdrucker ernannt worden und hatte in Nachfolge der Offizin Ghelen ein Druckprivileg erhalten, welches ihn berechnete, unter anderem *die erlassene[n] landesfürstliche[n] Constitutionen, Generalien, Mandaten und Patenten, Land-Tagsausschreiben, und was sonst von dero Hof- und geheimen oder anderen Kanzleien, nachgesetzten Stellen und Gerichten ausgebet, in allerhand Sprachen zu drucken, zu führen und zu verkauffen*.⁶⁵ Ab 1756 sind jedenfalls Halbjahresextrakte – wie es die Verordnung vorsah – nachweisbar. Die Zeit davor wurde mit drei Drucken wohl nachträglich geschlossen.⁶⁶ Ob hier im Nachgang auch wirklich sämtliche Normen erfasst werden konnten, muss dahingestellt bleiben. Die *Extrakte* konnten in der

64 Ignaz DE LUCA, Politischer Codex oder wesentliche Darstellung sämtlicher, die k. k. Staaten betreffenden, Gesetze und Anordnungen im politischen Fache, Bd. 2 (Wien 1789) 352. Zu de Luca: Adolf GRÜNBERGER, Ignaz de Luca. Sein Leben und Werk (Diss. Wien 1954); SCHENNACH, Austria inventa, 51–56.

65 GIESE, Trattner, 2162. Zur Medienproduktion siehe den Beitrag von Tobias E. Hämmerle im vorliegenden Band.

66 Compendium oder Extractus Chronologicus aller deren vom 20. Octobris 1740: als von Anbeginn der angetretenen glorreichsten Regierung der aller durchlauchtigst=größmächtigsten nunmehr regierenden römischen Kaiserin, zu Hungarn, und Böhme Königin, Erzherzogin zu Oesterreich, etc. Mariae Theresiae, bis letzten Decembris 1747. Nachhin aber fortwühlig dem Publico bekannt gemachte Generalien, Patenten, Currenden, und Circular-Verordnungen. Verfaßt und zusammen getragen durch Jhro römisch=kaiserl. königl. Majestät N.Oe. Regieruns=ExpeditorisAdjuncten Mathias Ferdinand Martschläger (Wien 1762); Extractus Chronologicus deren Von der Röm. Kais. Königl. Majestät Regierung des Regiments deren N.O. Landen Vom 1ten Jenner 1748. bis 11. May 1749. inclusive. Dan von besagt=Kais. Königl. Regierung In Publicis, Politicis, & Justitialibus Vom 12. May. 1749 bis letzten December ejusdem anni. und endlichen Von der Kaiserl. Königl. Repraesentation, und Cammer, wie auch Von der Kaiserlich=Königlichen Regierung In Justiz-Sachen in dem Erz=Herzogthum Oesterreich unter der Enns vom 1ten Jenner 1750. bis 23. Juli 1753. inclusive. Zu allgemeiner Wissenschaft, und beständiger Beobachtung kund gemachten Patenten, Currenden und Circular-Verordnungen (o. O. o. J.); Extractus Chronologicus Der von der Kaiserl. Königl. Repraesentation und Cammer im Erz=Herzogthum Oesterreich unter der Enns von 24. Julii 1753 bis Ende 1755. zu allgemeiner Wissenschaft und beständiger Beobachtung kundgemachten Patenten, Currenden, und Circular-Verordnungen (o. O. o. J.); danach erschienen Halbjahresextrakte; eine Überlieferung liegt im NÖLA, Ksl Pat StA B, 64 (für die Jahre 1740 bis 1782).

Grafik 4: Anzahl der für Österreich unter der Enns erlassenen Gesetze nach den *Chronologischen Extrakten* für die Zeit von 1740 bis 1780



Quelle: Eigene Berechnungen nach den *Chronologischen Extrakten*.

Trattner'schen Buchhandlung auch vom normalen Publikum zum Preis von sieben bis 40 Kreuzer erworben werden.⁶⁷

Mit den *Chronologischen Extrakten* können nun auch die Jahre 1771 bis 1780 zumindest für Österreich unter der Enns erschlossen werden, die im *Codex Austriacus* nicht abgebildet sind. Die Zahlen divergieren aufgrund der unterschiedlichen Auswahl. Der *Codex Austriacus* hatte ja auch Gesetze aufgenommen, die für Österreich ob der Enns und bisweilen darüber hinaus Geltung besaßen, andererseits manch kleinere Durchführungsverordnungen und von der Zensur beeinspruchte Verordnungen nicht aufgenommen. Bei den *Extrakten* sind nun ausschließlich jene Normen enthalten, die in Österreich unter der Enns kundgemacht wurden. Insgesamt

⁶⁷ Aufgelistet auf einem Werbezettel der Offizin, der ausschließlich Gesetzesdrucke beinhaltet (Wienbibliothek E-94097): Bey Johann Thomas Edlen von Trattnern Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern in dem von Trattnerischen Hofe am Graben, sind die vom 25. Febr. 1763. Bis 2. März 1776. Bekannt gemachten Generalien, Patente, Edikte und Verordnungen um beygesetzte Preise zu haben (Wien 1776) [4].

handelt es sich um 3.509 Einzelstücke, das entspricht einem Durchschnittswert von 86 Gesetzen pro Jahr. Das sind deutlich mehr Normen als im *Codex Austriacus* vermerkt sind (in den *Extrakten* von 1740 bis 1770: 2.376 Normen). Ohne die Zahlen genau vergleichen zu können, zeigt sich doch eine ähnliche Verlaufskurve (siehe Grafik 4). Nach einer etwas verhaltenen Normproduktion steigert sich diese ab etwa 1748, deutlicher ab 1753, erlebt einen kleineren Einbruch von 1756 bis 1760 und wächst danach wieder ersichtlich, mit zwei bis drei statistischen Ausreißern 1766 und 1770/1771. Danach sinkt die Kurve wieder, allerdings zumeist auf ein Niveau deutlich über dem Durchschnittswert.

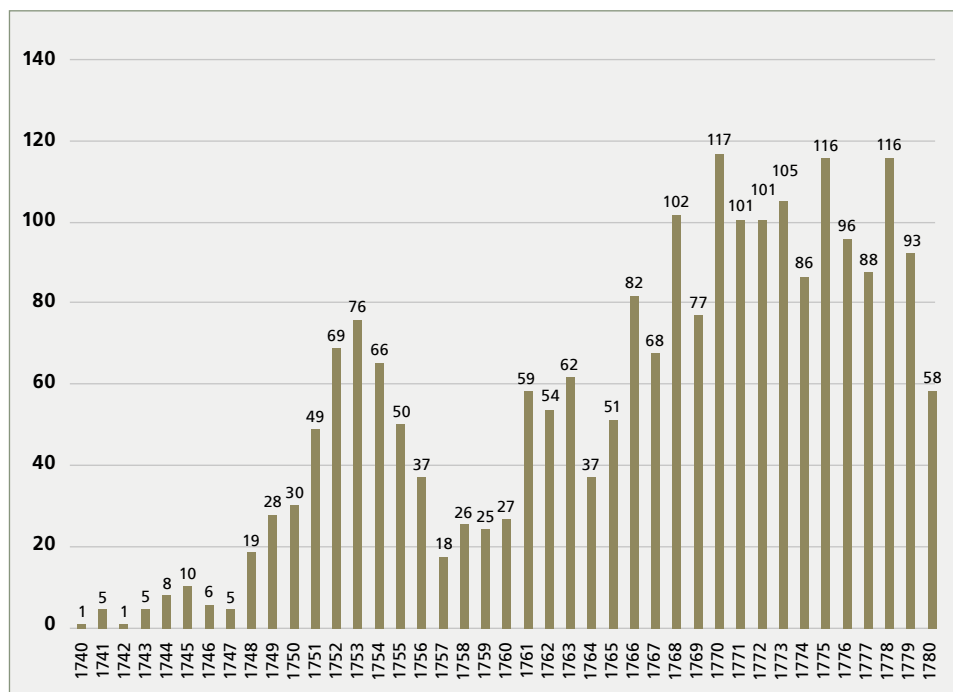
Ex post: die Kropatschek'sche Sammlung aller Verordnungen und Gesetze 1740–1780

Einen dritten Zugang zur maria-theresianischen Gesetzgebung eröffnet die Sammlung, die Joseph Kropatschek (um 1755–1811) in acht Bänden in den Jahren 1786 bis 1787 bei Johann Georg Mösle (1783–1818) in Wien herausgab.⁶⁸ Kropatschek kam aus dem böhmischen Verwaltungsdienst, diente in Wien beim Hofkriegsrat und schließlich als Hofsekretär in der Hofkammer.⁶⁹ Sein reges Publikationsschaffen widmete sich der Sammlung von Gesetzen und der Erstellung von Handbüchern für die Verwaltungspraxis. Kropatschek hatte schon begonnen, die Gesetze Josephs II. in einer Sammlung zu veröffentlichen (dazu später), und gab nun als Ergänzung all jene Gesetze der Zeit von 1740 bis 1780 heraus, die aus damaliger Sicht noch relevant erschienen und in Geltung standen. Die insgesamt 2.230 Gesetze sind chronologisch geordnet und durchnummeriert.⁷⁰ Am Beginn eines jeden Bandes ist ein *Elenchus in systematischer Verbindung* beigegeben, der die Normen nach sachlichen Kriterien in ein Klassifikationsschema einordnet. Ein abschließender Band *Hauptelenchus und Repertorium* enthält die zusammengefassten systematischen Zuordnungen und ein alphabetisches Register. Da ein Gesetz auch mehreren Inhalten zugeordnet werden kann, sind die zusammengerechneten Materienzahlen höher als jene der Einzelgesetze (siehe Tabelle 1). Diese private Gesetzessammlung hatte großen Erfolg und wurde 1787 in zweiter Auflage, schließlich 1789 sogar in dritter Auflage unter dem

68 [Joseph KROPATSCHEK (Hrsgg.)], Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer chronologischen Ordnung, 8. Bde. (Wien 1786–1787); die 2. Auflage der Sammlung erschien bereits 1787. – Zu Mösle: FRANK u. FRIMMEL, Buchwesen, 133.

69 Biographisches Lexikon des Kaiserthumes Österreich 13 (1865) 263.

70 Die letzte Gesetzesnummer in Band 8 ist zwar 2.229, doch findet man unter den Nachträgen die Nr. 2206 doppelt vergeben, sodass sich die Gesamtzahl um ein Gesetz erhöht.

Grafik 5: Anzahl der Gesetze nach der *Kropatschek'schen Sammlung* für die Zeit von 1740 bis 1780

Quelle: Eigene Berechnungen nach der *Kropatschek'schen Sammlung* (1. Aufl.).

Titel *Theresianisches Gesetzbuch* erneut herausgegeben.⁷¹ Inhaltlich unterscheiden sich die Ausgaben aber nicht.

Bei der Sammlung ist außerdem zu beachten, dass die Normen für mehrere Territorien aufgenommen wurden. Dies ist jeweils aus der Datumsangabe ersichtlich, die auch den Geltungsbereich andeutet. Zum Beispiel: Bei einem Verbot des Degen-tragens für Handwerker heißt es *Patent in Böhmen vom 22. Dezember, in Grätz vom 16. detto, in Oesterreich vom 19. detto 1749*.⁷² Es galt also in Böhmen, in der Steiermark und in Österreich (unter und ob der Enns). Allgemein galten jene Normen, die für die *k. k. Erbländer* notiert waren. Für unsere Zwecke wurden jedoch die Einträge, die Österreich unter der Enns allein oder in Verbindung mit anderen Territorien betrafen, nicht gesondert gezählt und herausgerechnet. Da das jährliche Normen-aufkommen in etwa der Struktur der anderen Sammlungen entspricht, kann die

71 [Joseph KROPATSCHEK (Hrsg.),] *K. k. Theresianisches Gesetzbuch, enthaltend die Gesetze von den Jahren 1740 bis 1780 in einer chronologischen Ordnung und sistematischen Verbindung*, 8. Bde. (Wien 1789); *Hauptrepertorium über alle 8 Bände des Theresianischen Gesetzbuches* (Wien 1789).

72 [KROPATSCHEK,] *Sammlung 1740 bis 1780*, Bd. 1 (Wien 1786) 88.

Tabelle 1: Verteilung der Gesetze auf die einzelnen Materien nach der *Kropatschek'schen Sammlung* für die Zeit von 1740 bis 1780

	nach Materien										Gesetze
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	gesamt	gesamt
1740	–	1	–	–	–	–	–	–	–	1	1
1741	–	2	–	–	–	1	2	–	–	5	5
1742	–	–	1	–	–	–	–	1	–	2	1
1743	–	2	–	–	–	1	2	1	–	6	5
1744	–	6	–	–	1	1	–	–	–	8	8
1745	–	8	–	–	1	–	1	–	–	10	10
1746	–	7	–	–	–	–	–	–	–	7	6
1747	1	3	–	–	–	2	–	–	–	6	5
1748	3	5	2	1	2	1	7	–	1	22	19
1749	7	8	2	–	3	3	6	1	1	31	28
1750	3	11	1	4	4	4	5	–	1	33	30
1751	10	19	2	4	5	4	5	4	1	54	49
1752	13	30	3	5	3	10	9	–	2	75	69
1753	6	37	1	4	8	13	9	6	5	89	76
1754	3	36	5	7	9	11	9	3	5	88	66
1755	1	34	4	3	7	7	1	7	–	64	50
1756	3	18	–	2	4	8	2	6	2	45	37
1757	–	9	–	1	4	2	1	1	1	19	18
1758	–	9	1	1	6	5	3	2	–	27	26
1759	1	5	–	2	8	3	3	4	1	27	25
1760	–	7	1	1	4	9	4	4	–	30	27
1761	1	30	5	1	6	11	6	6	1	67	59
1762	3	32	5	1	8	8	6	5	3	71	54
1763	2	20	4	2	6	16	9	9	4	72	62
1764	1	15	2	2	6	6	1	5	4	42	37
1765	2	19	1	4	4	8	8	8	2	56	51
1766	3	37	2	–	13	18	17	8	4	102	82
1767	4	24	4	4	6	15	6	6	–	69	68
1768	6	28	2	10	8	21	18	14	11	118	102
1769	5	28	5	4	5	16	13	10	11	97	77
1770	11	40	3	9	15	22	24	5	11	140	117
1771	15	25	4	17	19	20	11	9	5	125	101
1772	11	45	6	20	3	18	7	4	4	118	101
1773	12	45	1	7	7	21	17	5	6	121	105
1774	9	12	3	12	15	32	9	7	4	103	86
1775	24	39	7	8	16	27	12	9	6	148	116
1776	12	27	18	16	12	27	19	9	4	144	96
1777	9	19	10	12	10	20	8	6	3	97	88
1778	14	36	18	4	34	22	15	7	5	155	116
1779	5	22	13	13	20	17	14	7	–	111	93
1780	3	23	5	9	14	13	10	1	4	82	58
Gesamt	203	823	141	190	296	443	299	180	112	2687	2230
Prozent	7,6 %	30,6 %	5,2 %	7,1 %	11,0 %	16,5 %	11,1 %	6,7 %	4,2 %	100 %	

Quelle: Eigene Berechnungen nach der *Kropatschek'schen Sammlung* (1. Aufl.).

„Normenkurve“ wohl verallgemeinert werden. Auch hier zeigt sich ein verhaltener Beginn, ein Anstieg ab 1748, ein Rückgang von 1754 bis 1760, danach ein erneuter Anstieg und in den letzten Jahren ein Rückgang auf allerdings hohem Niveau bei schwankenden Daten (siehe Grafik 5).

Vertiefen wir uns in die grobe sachliche Gliederung des Normenmaterials, wie sie die zeitgenössische Klassifizierung im *Hauptelenchus und Repertorium* vorgibt. Die neun inhaltlichen Hauptabteilungen der Sammlung sind:

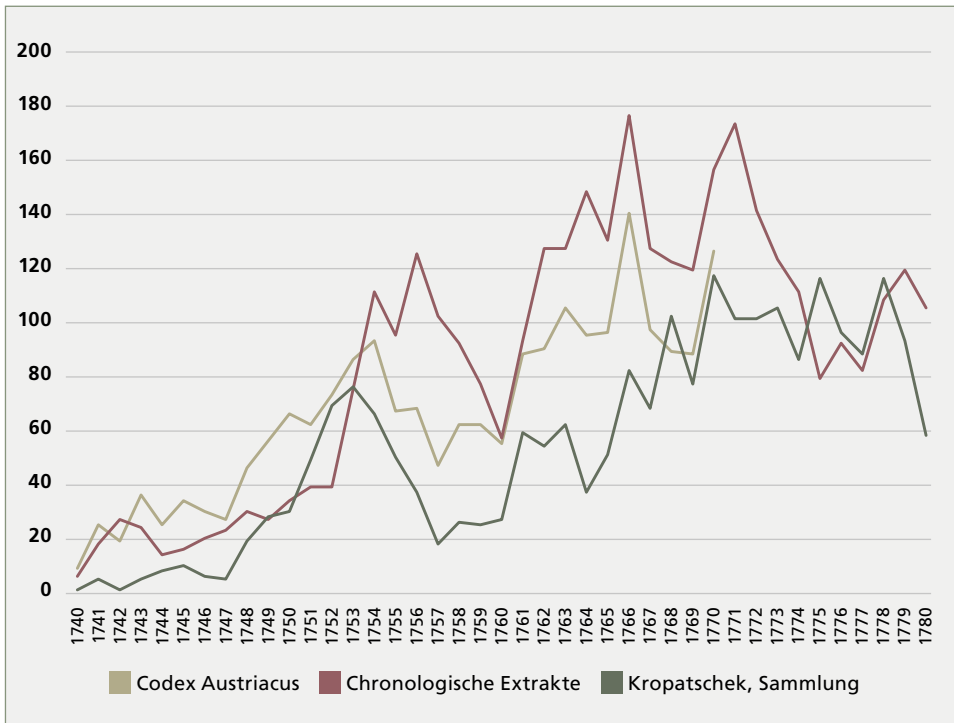
- I. Dominien- und Untertansangelegenheiten
- II. Polizei- und Sicherheitsgegenstände
- III. Studien- und Zensurwesen
- IV. Geistliche Sachen und Stiftungsangelegenheiten
- V. Militärgegenstände
- VI. Kommerziensachen
- VII. Kameralgegenstände (Münzwesen, Bergwerke, Post, Jagd- und Forstwesen, Juden)
- VIII. Gerichtssachen (Rechtspflege)
- IX. Verordnungen für Kreisämter und Beamte

Mit Abstand an der Spitze stehen dabei die Polizeimaterien (allg. Polizeisachen/typisches Verwaltungsstrafrecht, Verbrechen/Aufruhr, Armen-/Bettlerwesen, Katastrophenschutz) mit knapp über 30 Prozent, gefolgt von den Kommerziensachen (Wirtschaftsrecht: Maut/Zoll, Handel, Fabriken/Manufakturen, Landwirtschaft, Handwerksangelegenheiten) mit 16,5 Prozent sowie den Militär- und Kameralgegenständen mit jeweils elf Prozent. Die zeitliche Verteilung kann Tabelle 1 entnommen werden.

Normproduktion unter Maria Theresia (1740–1780) im Vergleich

Rekapitulieren wir die schiereren Datenmengen der unterschiedlichen Sammlungen und versuchen einen vorsichtigen Vergleich: Der *Codex Austriacus* reicht nur bis 1770 und beinhaltet für die Zeit Maria Theresias 2.062 Gesetze (ca. 69 Gesetze pro Jahr) für hauptsächlich Österreich unter und ob der Enns. Die *Kropatschek'sche Sammlung* weist 2.230 Gesetze (ca. 56 Gesetze pro Jahr) auf, deren Geltungsbereich allerdings die Erbländer abdecken konnten. Zudem sind nur jene Normen abgedruckt, die auch nach 1780 noch in Geltung standen und nicht vollständig abgelöst worden waren. Die besten und wohl zeitgenössisch aktuellsten Zahlen für Österreich unter der Enns liefern die *Chronologischen Extrakte*, die 3.509 Gesetze zählen (ca. 88 Gesetze pro Jahr). Die Kurven – An- wie Abstiege – dokumentieren ähnliche Verläufe und lassen sich damit verallgemeinern (siehe Grafik 6). Ob die Anstiege ab 1748/1749 und ab 1760/1761 mit den Verwaltungsreformen von Friedrich Wilhelm Haugwitz

Grafik 6: Anzahl der Gesetze nach dem *Codex Austriacus*, der *Kropatschek'schen Sammlung* sowie den *Chronologischen Extrakten* für die Zeit von 1740 bis 1780



Quelle: Eigene Berechnungen nach den genannten Quellen.

(1702–1765) und dann Wenzel Anton Dominik Kaunitz (1711–1794),⁷³ jene ab 1765 mit der Mitregentschaft Kaiser Josephs II. in Verbindungen zu bringen sind, lässt sich ohne vertiefende Studien schwer abschätzen.

Normproduktion unter Joseph II. (1780–1790)

Die Staats- und Rechtsreformen Josephs II. führten zu umfassenden, meist kleinteiligen Gesetzgebungstätigkeiten, die aus heutiger Sicht Beamte wie Untertanen

73 Dazu VOCELKA, Glanz und Untergang, 354–366; Michael HOCHEDLINGER, Die Maria-Theresianische Staatsreform, sowie Michael HOCHEDLINGER, Die Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei. In: Michael HOCHEDLINGER, Petr MAŤA u. Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Bd 1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen, 2 Teilbde. = MIOG, Erg.bd. 62 (Wien 2019) Teilbd. 1, 551–565, 565–574; Friedrich WALTER, Die Theresianische Staatsreform von 1749 (Wien 1958).

überforderten.⁷⁴ Als mediale Begleitmusik kommt es erstmals zum Druck von Gesetzessammlungen in großem Stil. Diese „sind geradezu der sprechendste Ausdruck der politischen Theorie, soweit von einer solchen überhaupt im Josephinismus die Rede sein kann“.⁷⁵

Trattners Gesetzesdrucke in der Zweitverwertung – 1780 bis 1783

Dass die Offizin des Hofbuchdruckers Johann Thomas Edler von Trattner wohl ab 1756 die Gesetze druckte und im Buchhandel vertrieb, haben wir zuvor schon erwähnt. Ein Verzeichnis der in der eigenen Buchhandlung im Trattnerhof vorrätigen Gesetzesdrucke von 1763 bis 1776 verzeichnet 564 Einzeltitel sowie deren Preis.⁷⁶ Allerdings hatte schon 1759 Gerhard van Swieten (1700–1772), der Präsident der Zensur-Hofkommission, die Privilegierung Trattners in einer Note an Maria Theresia scharf kritisiert, weil er die Gesetze und Verordnungen viel zu teuer an das Publikum verkaufe:

*Ferner ist Trattner auch Hofbuchdrucker, als welcher er alle Verordnungen druckt. Man schlägt dieselben allerdings an den Thüren und Mauern an, aber eine nicht geringe Anzahl von Personen bedarf ein Exemplar zum besonderen Gebrauche. Trattner verkauft dieselben um das Drei-, ja selbst um das Vierfache des gewöhnlichen Preises. Das verbittert die Gemüther, welche sich außer den vorgeschriebenen Taxen noch genöthigt sehen, der Habsucht eines Buchhändlers zu fröhnen, der in einer harten Zeit in einer Equipage daberrollt, Lakaïen hält u.s.w. Man könnte diesen Übelständen leicht vorbeugen, wenn sich die Hofkanzlei des Rathes der Censurcommission bedienen wollte, um zu erfahren, ob die Gründe, derentwillen ein Buchhändler ein Privilegium fordert, auch zutreffend sind; auch könnte dieselbe Trattner sehr leicht verhindern, dass er das Publicum auf eine so unverschämte Weise schinde.*⁷⁷

74 Allgemein Werner OGRIS, Joseph II.: Staats- und Rechtsreformen. In: Werner OGRIS, Elemente europäischer Rechtskultur, 125–164; Gernot KOCHER, Die Rechtsreformen Josephs II. In: Helmut REINALTER (Hrsg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus (Wien 2008) 125–161. – Noch immer beeindruckende Materialfülle bei Paul von MITROFANOV, Joseph II., seine politische und kulturelle Tätigkeit (Wien, Leipzig 1910); Derek BEALES, Joseph II., Bd. 1: In the Shadow of Maria Theresa, 1741–1780 (Cambridge 1987); sowie Bd. 2: Against the World, 1780–1790 (Cambridge 2009).

75 So die Einschätzung von Fritz VALJAVEC, Der Josephinismus. Zur geistigen Entwicklung Österreichs im 18. und 19. Jahrhundert (München 1945), XIX.

76 Bey Johann Thomas Edlen von Trattnern Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern in dem von Trattnerischen Hofe am Graben, sind die vom 25. Febr. 1763. Bis 2. März 1776. Bekannt gemachten Generalien, Patente, Edikte und Verordnungen um beygesetzte Preise zu haben (Wien 1776) [Wienbibliothek E-94097].

77 Die Note aus dem Französischen übersetzt und zitiert bei Anton MAYER, Wiens Buchdrucker-Geschichte 1482–1882, Bd. 2 (Wien 1887) 35.

Wie dem auch sei, Trattner druckte weiter Gesetze wie Verordnungen und mehr als 20 Jahre später dürfte er, geschäftstüchtig wie er nun einmal war, die Idee einer Zweitverwertung der einzeln gedruckten Gesetze eronnen haben. Denn gegen Ende November 1783 nahm er die ersten 100 josephinische Normen, ordnete sie chronologisch, setzte ihnen ein Titelblatt (*Patente und Zirkularien[,] welche seit der merkwürdigen Regierung Josephs des Zweyten in Publico-Politicis & Ecclesiasticis in der Edlen von Trattnerischen Hofbuchdruckerey sind gedruckt worden*), eine kurze Vorrede sowie ein die Normen durchnummerierendes Inhaltsverzeichnis (*Elenchus über die unter der Regierung Josephs des Zweyten im Druck erschienenen Zirkularien und Patenten*) vor, und fügte es zu einem 610-seitigem Sammelband zusammen.⁷⁸ Der Normenteil besteht ausschließlich aus den zusammengebundenen Originaldrucken, weshalb es auch keine Paginierung und keine laufende Nummerierung der Normen in diesem Teil gibt. Ob der Verkauf der einzelnen Drucke zu schleppend vor sich ging, die Auflage möglicherweise zu hoch gewesen war und er nun versuchte, das Lager zu leeren, bleibt Spekulation. Hauptzielpublikum der um fünf Gulden angebotenen neuen Zusammenstellung waren gemäß der kurzen Vorrede die *Gerichtsbeamten in Städten und auf dem Lande*, die Advokaten sowie die landesfürstlichen und grundherrschaftlichen Beamten. Möglicherweise war sogar geplant, diese Sammlung fortzusetzen, denn Exemplare im zeitgenössischen Pappband weisen ein gedrucktes Papierschildchen am Rücken auf, betitelt: *Sammlung der K. K. Patente. I. Band.*

Die Auswirkungen eines Hirtenbriefes: das Kropatschek'sche Handbuch der Verordnungen und Gesetze 1780–1790

Ende 1783 muss das Studieren eines Hofreskripts Josephs II. für den vorhin bereits angesprochenen Beamten Joseph Kropatschek geradezu ein Schlüsselerlebnis gewesen sein. Im Dezember 1783 erging nämlich eine *Erinnerung an seine Staatsbeamten*, die später als *Hirtenbrief* bekannt geworden ist.⁷⁹ Dieses längere Dokument beinhaltete die Vorstellungen des Kaisers über die richtigen Grundsätze der Verwaltungs- und Beamtentätigkeit ganz im Stile des aufgeklärten Absolutismus. Der Beamte als *wahre[r] Diener des Staates* hat dabei – so der Kaiser, der sich als erster Diener des Staates sah – als ersten Leitsatz die Verpflichtung, die kaiserlichen *Hauptentschlösungen und Normalresoluzioni neuerdings aus den Registraturen [zu] erheben, selbe [zu] sammeln, und solche dergestalt fleissig [zu] lesen und durch[zugeben], damit er den wahren*

78 Kaiserlich-königliche Patente und Zirkularien welche seit der merkwürdigen Regierung Josephs des Zweyten in Publico-Politicis & Ecclesiasticis in der Edlen von Trattnerischen Hofbuchdruckerey sind gedruckt worden (Wien 1783).

79 Zu den Grundsätzen Waltraud HEINDL, *Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848* = Studien zu Politik und Verwaltung 36 (1991) 22; auch Irmgard PLATTNER, *Josephinismus und Bürokratie*. In: REINALTER, *Josephinismus*, 53–96, hier 76 f.

*Sinn derselben und deren abseben [= Absichten] sich ganz eigen mache.*⁸⁰ Kropatschek, der Erfahrungen in diversen Verwaltungsstellen, auch in Kreisämtern, gewonnen hatte, erkannte sofort, dass hier anzusetzen war und ein bestehender Mangel durch eine private Gesetzessammlung behoben werden könnte. Allorts rang man in den Verwaltungen mit der Masse an Gesetzen und Verordnungen. Eine Kompilation dieser Normen wäre ein brauchbares und wohl ersehntes Hilfsmittel für die Beamtenschaft, ganz im Sinne des Kaisers. Das josephinische Gesetzeshandbuch erschien in 18 Bänden von 1785 bis 1790 unter dem Titel *Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josephs des II. für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung* im noch jungen Verlag des Johann Georg Mösle (1757–1818). Die ersten vier Bände waren Anfang 1786 schon im Buchhandel um sieben Gulden 20 Kreuzer zu erwerben.⁸¹ Die Nachfrage führte auch bald zu einer Zweitaufgabe der ersten zwölf Bände. Diese Sammlung ist nicht chronologisch, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten rein systematisch geordnet und bezog sich – territorial betrachtet – auf die gesamten Erbländer. Die Gliederung der Gesetze und Verordnungen erfolgte in neun Hauptabteilungen mit teilweise mehreren Unterabteilungen. Dies sei *eine nothwendige, nützliche und bequeme Verbindung derselben nach dem Gegenstande*.⁸² Kropatschek war sich sicher, dass der Leser *keine chronologische Ordnung [...] erwarten* würde. Ein weiterer Vorteil war aus seiner Sicht, dass die Gesetze möglichst im Volltext, aber *mit Vermeidung des unnützen Wortgepräuges* abgedruckt wurden.⁸³ Regestenhafte, oder in den Worten Kropatscheks *unausführliche[...] Auszüge*, wurden vermieden.⁸⁴ Innerhalb des Werkes wurde oft mittels Einschüben auf andere Teile der Sammlung verwiesen. Das Werk enthält dann ein alphabetisches, leider aber kein chronologisches Register. Zudem fehlt eine Durchnummerierung der Normen, sodass ein genaues Auszählen der Anzahl der Normen hier nicht leicht möglich ist.⁸⁵

80 Zu finden in [Joseph KROPATSCHEK (Hrsg.),] *Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josephs des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung*, Bd. 5 (Wien 1786) 251–271, der zitierte Punkt 253; auch bei Friedrich WALTER (Bearb.), *Die Österreichische Zentralverwaltung*, Abt. 2: *Von der Vereinigung der Österreichischen und Böhmisches Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749–1848)*, Bd. 4: *Die Zeit Josephs II. und Leopolds II. (1780–1792). Aktenstücke* (Wien 1950) 123–132; Harm KLUETING (Hrsg.), *Der Josephinismus = Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit* 12a (Darmstadt 1995) 334–340, hier 334.

81 *Wiener Zeitung* 1 (4. Jänner 1786) 13.

82 KROPATSCHEK, *Handbuch Joseph II. 1* (1785) 2.

83 Ebd., 3.

84 Ebd.

85 MITROFANOV, *Joseph II.*, 10, kritisch: „Als historische Quelle genügt diese Sammlung entschieden nicht den wissenschaftlichen Anforderungen; man muß sie unbedingt einer eingehenden Prüfung unterziehen oder sie durch Erlasse ergänzen, die sich in den Archiven befinden.“



Abbildung 5: Kaiser Joseph II. als Gesetzgeber. Frontispiz des *Handbuchs aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze*, Bd. 1 (Wien 1785), Foto: Josef Pauser.

Die einzelnen Bände des Handbuchs von Kropatschek enthalten Frontispize, die sich auf die Sammlung oder den Inhalt der Gesetze beziehen. Das Frontispiz des ersten Bandes verherrlicht Joseph II. als Gesetzgeber.⁸⁶ Sein lorbeerbekränztes, nach rechts blickendes Profil ist als Relief auf einem Medaillon dargestellt, das an der Seite einer steilen Pyramide platziert ist. Am Fuße der Pyramide sitzt rechts eine Justitia, die sich mit der rechten Hand auf das *Handbuch der Gesetze* stützt, in der linken Hand hält sie einen Gerichtsstab, der an der Spitze eine Hand mit einem allsehenden Auge trägt, das wohl die Gegenwart und Allwissenheit Gottes darstellt. Unter der Gesetzessammlung befinden sich noch Schwert und Waage als typische Attribute der Gerichtsbarkeit, ein Olivenzweig als Symbol des Friedens und gesprengte Ketten als Zeichen der Befreiung. Unter der Justitia liegen auf dem Boden eine Bischofsmitra, ein Kreuz sowie ein (kirchliches?) Buch, die als Symbole der Unterordnung der Kirche unter den Staat gedeutet werden können. Daneben erkennt man militärisch interpretierbare Merkmale, Trommel, Helm sowie ein Kanonenrohr. Links steht Pallas Athene mit Helm, Schild und Lanze, die Göttin der Weisheit, die bewundernd zum Bildnis des Kaisers aufblickt (siehe Abbildung 5). Im zwölften Band, dem Hauptrepertorium der Sammlung, findet sich ein Denkmal der josephinischen Gesetzgebung abgebildet, das ein aufgeschlagenes *Handbuch der K.K. Gesetze unter Joseph II.* verherrlicht. Es ist an einem Liktorenbündel befestigt, das weitere Symbole der Gerechtigkeit wie Schwert und Waage enthält. Darauf sitzt ein Doppeladler mit ausgebreiteten Schwingen, beide Köpfe zum Himmel gerichtet, aus dem gerade, dunkle Wolken verdrängend, Sonnenstrahlen das Denkmal in helles Licht tauchen. Auch die Sonne steht für Gerechtigkeit, sie bringt Licht ins Dunkel, im äußersten Fall steht sie für Gott. Den Wohlstand, den man durch Handel und Gewerbe erlangen kann, deuten Symbole am Fuße des Denkmals an: ein Füllhorn, der Botenstab des Merkur sowie ein Paket. In der Ferne sieht man ein Handelsschiff auf dem Meer segeln. Dass auf dem Füllhorn, das Münzen ausspuckt, ausgerechnet ein Buch mit dem Titel „Verordnung“ lehnt, soll wohl die segensreiche Gesetzgebungstätigkeit Josephs II. in Wirtschaftsfragen verdeutlichen (siehe Abbildung 6).

Für die Zeit Maria Theresias hat Kropatschek – wie zuvor schon berichtet – sehr schnell eine eigene, das josephinische *Handbuch* ergänzende Gesetzessammlung nachgereicht, dort aber die hier eingeführte reine systematische Ordnung nur mehr durch ein Register abgebildet und die Normen chronologisch abgedruckt. Eventuell war er sich seiner Gliederung doch nicht so sicher. Die Geschichte der nachfolgenden Gesetzessammlungen wird den Sieg der chronologischen Ordnung dokumentieren.

86 Vgl. dazu auch Zdeňka STOKLÁSKOVÁ, Bürger werden in Österreich 1780–1811. In: Wilhelm BRAUNEDER u. Milan HLAVÁČKA (Hrsg.), Bürgerliche Gesellschaft auf dem Papier: Konstruktion, Kodifikation und Realisation der Zivilgesellschaft in der Habsburgermonarchie = Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 59 (Berlin 2014) 220–222; abgebildet auch bei KOCHER, Rechtsverständnis, 54.

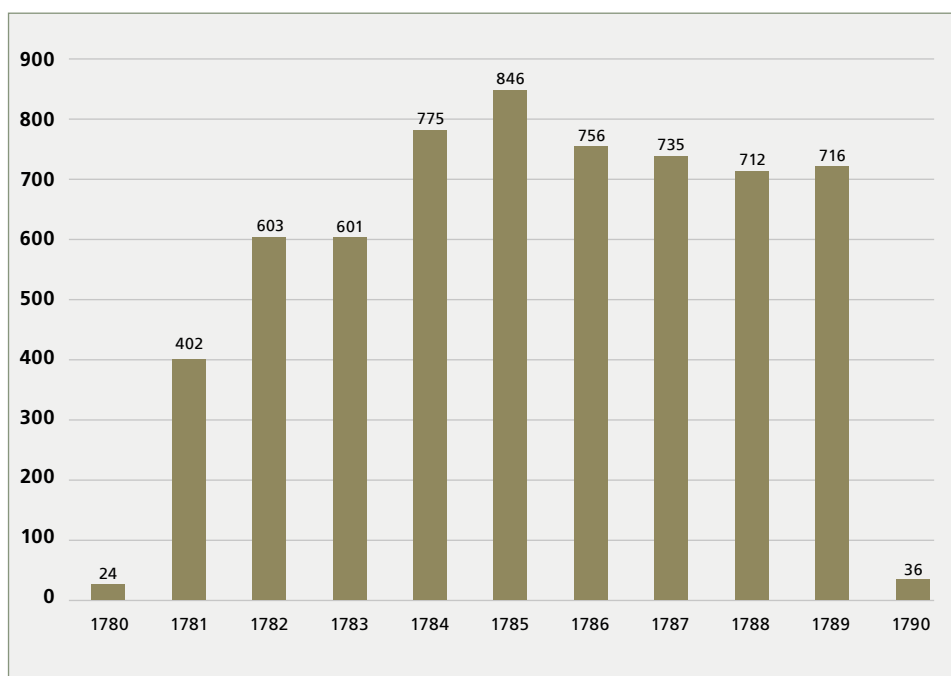


Abbildung 6: Denkmal der Gesetzgebung Kaiser Josephs II. Frontispiz des *Handbuchs aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze*, Zwölfter Band = Hauptrepertorium, Bd. 1 (Wien 1788), Foto: Josef Pauser.

Ein umkämpfter Markt: die *Vollständige Sammlung der Verordnungen und Gesetze 1780–1790* durch Johann Thomas von Trattner

Neben dem systematisch ausgerichteten Handbuch Kropatscheks erschien von 1788 bis 1792 in der Offizin Trattner in Wien ein 6.206 Gesetzgebungsakte (siehe Grafik 7) aufweisendes Gegenprodukt in zwölf Bänden unter dem Titel *Vollständige Sammlung aller seit dem glorreichsten Regierungsantritt des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze durch privat Fleiß gesammelt und in chronologische Ordnung gebracht*.⁸⁷ Offensichtlich wollte Trattner, der seine Sammlung der Patente und Zirkularien aus 1783 nicht weitergeführt hatte, dem Konkurrenten Mösele nicht den profitablen Markt an Gesetzessammlungen überlassen. Im Vor-

Grafik 7: Anzahl der Gesetze nach der *Trattner'schen Vollständigen Sammlung* für die Zeit von 1780 bis 1790



Quelle: Eigene Berechnungen nach der *Vollständigen Sammlung*.

⁸⁷ *Vollständige Sammlung aller seit dem glorreichsten Regierungsantritt Joseph des Zweyten für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze durch privat Fleiß gesammelt und in chronologische Ordnung gebracht*, 10 Bde. (Bde. 1–7, Nachtragsbd. zu Bd. 7, Bde. 8–9), 2 Bde. Hauptrepertorien (Wien 1788–1791).

wort des ersten Bandes kann man die eine oder andere Spitze gegen Kropatschek erkennen. Trattner wollte *kein Hand- oder Lehrbuch der Gesetze* liefern, sondern *den praktischen Rechtsgelehrten und den Beamten eine vollständige Sammlung [...] übergeben*. Die bequeme Handhabung sah er am besten durch die chronologische Ordnung der Gesetze mit vollständigem Inhalt gewährleistet, denn: *Eine systematische Ordnung bleibt allemal der Willkür unterworfen* und wäre wenig brauchbar. Die alphabetische Ordnung taue nur für ein Register. Doch wollte er trotzdem *den Liebhaber[n] sowohl der sytematischen als alphabetischen Ordnung* Genüge tun und kündigte für die Zukunft ein alphabetisches Hauptregister wie ein systematisches, nach Fächern geordnetes Verzeichnis an. Tatsächlich sollte nur in den beiden Schlussbänden ein *Hauptreperitorium* betiteltes, alphabetisches Register erscheinen.

Spezialsammlungen zu Einzelthemen: die konkurrierenden *Sammlungen in Publico-Ecclesiasticis*

Auch materienspezifische Normsammlungen traten ans Licht. Die landesfürstlichen Verordnungen für die katholische Kirche fanden gleich mehrfach Kompilatoren. Eine Hofresolution vom 15. Juni 1782 hatte nämlich der Geistlichkeit aufgetragen, alle sie betreffenden Normen in ein Protokollbuch einzuschreiben. Ziel war, die Rechtskenntnis im Adressatenkreis zu verbessern und damit die Befolgung der Normen zu gewährleisten. Die Sammlungen verfolgten genau diesen Zweck. Bei Trattner erschien eine *Sammlung der Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis* ab 1782, die Albrecht Huber, ein Priester, zusammengetragen hatte.⁸⁸ Einem ersten Band, der die betreffenden Gesetze von 1767 bis 1782 abdruckte, schlossen sich bald die Folgejahre an. Zwei Bände mit den älteren Verordnungen, die 1785 erschienen, füllten die Lücke von 1514 bis 1767.⁸⁹ Insgesamt umfasst die Sammlung 1.106 Gesetze. In der Vorrede der Trattner'schen *Sammlung in Publico-Ecclesiasticis* wird stolz darauf verwiesen, dass man verglichen mit der Konkurrenz aus Graz wesentlich mehr Verordnungen abdrucke. Denn dort war bei Franz Xaver Müller (Miller) kurz zuvor schon ein *Protokoll deren kaiserlich-königlich landesfürstlichen Verordnungen, und Gesetze in Publico Ecclesiasticis* mit den Verordnungen von 1770 an bis 1782 erschienen.⁹⁰ Die Sammlung wurde später von Leykam und dann von Widmanstätter übernommen bzw. nachgedruckt. In Klagen-

88 Sammlung der Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis, 12 Bde. (Wien 1782–1805); Moritz von STUBENRAUCH, Bibliotheca juridica austriaca (Wien 1847) Nr. 3460.

89 STUBENRAUCH, Bibliotheca juridica, Nr. 3459.

90 Protokoll deren kaiserlich-königlich landesfürstlichen Verordnungen, und Gesetze in Publico Ecclesiasticis von 1770 bis inclusive 1782, 5 Bde. (Graz 1782–1787) (VD18 90753704); später nachgedruckt von Widmanstätter: Protokoll deren Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Verordnungen, und Gesetze In Publico Ecclesiasticis (Graz [1789?]) (VD18 90754638); Protokoll deren Kaiserl. Königl. Landesfürstlichen Verordnungen, und Gesetze In Publico Ecclesiasticis (Graz

furt nahm sich die Offizin Kleinmayr der Sammlung an,⁹¹ in Prag [*Praba*] druckte Franz Augustin Höchenberger (†1793) vier Bände der *Sammlungen der k.k. landesfürstlichen Verordnungen und Gesetze in materiis publico-ecclesiasticis*.⁹² Eine fünfte Sammlung wurde in Freiburg im Breisgau durch den Drucker Johann Andreas Satron (†1797) unter dem Titel *Sammlung der Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis* 1783 begonnen, die ebenfalls Normen ab 1767 enthielt.⁹³ Auch hier wird im Vorwort darauf verwiesen, dass sie mehr Verordnungen als die anderen Sammlungen beinhalte, zudem von Fehlern bereinigt sei. Die Reihe kam allerdings über den zweiten Band im Folgejahr nicht hinaus. In Augsburg lässt sich eine sechste Drucklegung in fünf Bänden nachweisen: *Kaiserliche königliche Verordnungen, welche über Gegenstände in Materiis publico-ecclesiasticis [...] erlassen worden*.⁹⁴ Der Bedarf war wahrscheinlich überall gegeben. 1788/1789 erschien dann noch in Frankfurt und Leipzig ein zweibändiger *Codex Juris Ecclesiastici Josephini*, der sogar kurze Anmerkungen zu den einzelnen Verordnungen enthielt und die Regierung Josephs II. als *Epoche einer wahren Aufklärung und lang erseufzten Be-*

[1789?]); die Bände 4–6 erschienen bei Leykam. STUBENRAUCH, *Bibliotheca juridica*, Nr. 3186, kennt eine 11-bändige Ausgabe bei Müller, Graz, die sich von 1770 bis 1800 erstreckte.

- 91 Protokoll deren Kaiserl. Königl. Landesfürstlichen Verordnungen, und Gesetze In Publico Ecclesiasticis. Nach der Grätzer= vom Jahre 1770 und bis 16ten Oktober 1782 vermehrten Auflage (Klagenfurt [1782?]); Nachtrag zum Protokoll deren Kaiserl. Königl. Landesfürstlichen Verordnungen, und Gesetze In Publico Ecclesiasticis vom 15ten Oktob. 1782 bis inclusive den 24sten April 1783. Sammt einem Register über alle in dem Werke behandelte Gegenstände (Klagenfurt [1783?]). Ein dritter Nachtrag aus 1785 ist belegt bei Karl Ernst NEWOLE, *Die Offizin Kleinmayr in Klagenfurt seit der Gründung der Zeitschrift „Carinthia“*. In: *Carinthia I* 146 (1956) 295–403, hier 371.
- 92 Sammlungen der k.k. landesfürstlichen Verordnungen und Gesetze in materiis publico-ecclesiasticis von 1770^{ten} und folgenden Jahren (Prag 1782); Zweyte Sammlung der k.k. Landesfürstlichen Verordnungen und Gesetze in materiis publico-ecclesiasticis oder Joseph des II^{ten} Befehle in Kirchen Sachen (Prag 1782); Dritte Sammlung der k.k. Landesfürstlichen Verordnungen und Gesetze in materiis publico-ecclesiasticis oder Joseph des II^{ten} Befehle in Kirchensachen (Prag 1784); Vierte Sammlung der k.k. Landesfürstlichen Verordnungen und Gesetze in materiis publico-ecclesiasticis oder Joseph des II^{ten} Befehle in Kirchensachen (Prag 1789).
- 93 Sammlung der Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis vom Jahre 1676 bis ans Ende des Brachmonats 1783 (Freiburg im Breisgau 1783) (313 Verordnungen); Sammlung [...] vom Jahre 1782 bis 1783 (Freiburg im Breisgau 1784) (70 Verordnungen, + Nachtrag 70 Verordnungen 1731/1767–1782: 140 Verordnungen). Nicht bei STUBENRAUCH, *Bibliotheca juridica*.
- 94 Kaiserliche königliche Verordnungen, welche über Gegenstände in Materiis publico-ecclesiasticis vom Jahre 1770 bis 1782 erlassen worden (Augsburg 1783); Kaiserliche königliche Verordnungen, welche über Gegenstände in Materiis publico-ecclesiasticis vom Jahre 1782 bis 1783 erlassen worden. Erste Fortsetzung (Augsburg 1783); Kaiserliche königliche Verordnungen, welche über Gegenstände in Materiis publico-ecclesiasticis vom Jahre 1783 bis 1784 erlassen worden. Zweyte Fortsetzung (Augsburg 1783); Kaiserliche königliche Verordnungen, welche über Gegenstände in Materiis publico-ecclesiasticis vom Jahre 1784 und 1785 erlassen worden. Dritte Fortsetzung (Augsburg 1786); Kaiserliche königliche Verordnungen, welche über Gegenstände in Materiis publico-ecclesiasticis vom Jahre 1786 und 1787 erlassen worden. Vierte Fortsetzung (Augsburg 1788).

freyung von den Fesseln des Aberglaubens pries.⁹⁵ Ein dritter Band dieses Aufklärungs-kommentars war angekündigt, dürfte aber nicht mehr erschienen sein. Drucker und Zusammensteller des *Codex Juris Ecclesiastici Josephini* blieben unbekannt.

Spezialsammlungen zu Einzelthemen: die *Trattner'schen Gesetzessammlungen* 1784/87

Trattner hat darüber hinaus 1784 eine Reihe von – bisher in der Forschung fast gänzlich unbekannte⁹⁶ – *Gesetzessammlungen* zu Einzelthemen vorgelegt, welche die Gesetzgebung Josephs II. in kurzen inhaltlichen Zusammenfassungen in chronologischer Folge bringen. An den Beginn ist ein *Abriß des ganzen Werkes: als ein Leit-faden zum Nachschlagen der Ordnung* statt eines Inhaltsverzeichnisses eingefügt, der einen sachlichen Zugang zu den Normen ermöglicht. Dieser sachliche Leitfaden ist inhaltlich stark gegliedert und verweist auf die danach chronologisch geordneten Normregesten. Räumlich sind Normen aus dem Bereich der gesamten deutschen Erbländer enthalten. Der Umfang reicht von kleineren Heften mit 32 bis 40 Seiten bis zu sehr dicken Druckwerken von an die 200 Seiten. Auffällig ist auch, dass auf allen Titelblättern dieser Sammlung unterhalb des kaiserlichen Wappens eine exemplarspezifische Zahl beigedruckt war, so als ob die Auflage durchgezählt worden wäre. Trattner gab etwa einzelne Gesetzessammlungen zu Agrikultur und Landwirtschaft, zum Ansiedlungsgeschäft, zum Armenwesen, zum Finanzfach in drei Teilen (Staatseinkünfte, -ausgaben, Berechnungsfragen), zum geistlichen Fach, zum Kommerzialfach, zum Militärwesen, zum Polizeyfach,⁹⁷ zum Schul- und Studienwesen, zur inneren Staatsverwaltung, zu den Juden, zu Straßenbau und Wegemaut, zur Toleranzgesetzgebung, zum Verhältnis zwischen Obrigkeiten und Untertanen und

95 *Codex juris ecclesiastici Josephini* oder vollständige Sammlung aller während der Regierung Joseph des Zweyten ergangenen Verordnungen im geistlichen Fache. Erster Band (Frankfurt, Leipzig 1788); *Codex juris ecclesiastici Josephini* oder vollständige Sammlung aller während der Regierung Joseph des Zweyten ergangenen Verordnungen im geistlichen Fache. Zweyter Band (Frankfurt, Leipzig 1789).

96 Die Trattner-Bibliographie bei GIESE, Trattner, kennt sie nicht. Eine weit darüberhinausgehende, leider unpubliziert gebliebene Bibliographie von Otmar Seemann kann fünf davon anführen (1784: Strassenwesen, Fach der Agrikultur und der Landwirtschaft, Kommerzialfach, Polizeyfache; 1785: Fortsetzung Toleranzfach). – Hier sind nun erstmals 17 Gesetzessammlungen und zehn Fortsetzungen nachgewiesen. Etwas verdeckt wurden diese Drucke durch ihre vor längerer Zeit übliche Aufnahme in Bibliothekskatalogen durch fingierte Sammelitel. Auf die Spur hat mich ein Trattner zugeschriebener und auch bei GIESE, Trattner, Nr. 1903, und Seemann verzeichneter Band „Gesetze und Verordnungen“ Josephs II. von 1784–1787 der Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (mit der Signatur 205.027), gebracht. Großer Dank an Dr. Christoph Stoll (Universität Innsbruck) für die Nachschau und Übermittlung von Fotografien der Titelblätter.

97 Dieses ist allein verzeichnet in Ferdinand WERNIGG, *Bibliographie österreichischer Drucke während der „erweiterten Pressefreiheit“ (1781–1795)*, 2. Teil: Wissenschaft, Kunst, Recht und Verwaltung, *Varia* = Wiener Schriften 41 (Wien, München 1971) Nr. 5830.

zur Zensur heraus.⁹⁸ Bis 1787 wurden einige dieser *Gesetzessammlungen* mit Fortsetzungen bedacht, welche die Gesetzgebung des Jahres 1784 nachziehen. Derzeit nachweisbar ist das für die Materien Agrikultur und Landwirtschaft, Ansiedlungsfach, geistliches Fach, Militärwesen, Polizey, Straßenbau und Wegemaut, Toleranz und Judengemeinden, Toleranzgesetzgebung, Verhältnis zwischen Obrigkeiten und Untertanen sowie Zensur.⁹⁹

98 Gesetzesammlung über das Fach der Agrikultur und Landwirthschaft, von dem Tage der Thronbesteigung Seiner Majestät bis zum Schlusse des 1783^{sten} Jahres (Wien 1784); Gesetzesammlung über das Ansiedlungsgeschäft von dem Tage der Thronbesteigung Seiner Majestät bis zum Schlusse des 1783^{sten} Jahres (Wien 1784); Gesetzesammlung über die Einführung des Armenverpflegsinstituts, Vereinigung der Spitäler, Errichtung eines allgemeinen Kranken, Gebähr, Findel und Waisenhauses, von dem Tage der Thronbesteigung Seiner Majestät bis in die Mitte des 1784^{sten} Jahres (Wien 1784); Gesetzesammlung über das Finanzfach, von dem Tage der Thronbesteigung Seiner Majestät bis zum Schlusse des 1783^{sten} Jahres. I. Theil, Von den Staatseinkünften (Wien 1784); Gesetzesammlung über das Finanzfach von dem Tage der Thronbesteigung Seiner Majestät bis zum Schlusse des 1783^{sten} Jahres. II. Theil, Von den Staatsausgaben (Wien 1784); Gesetzesammlung über das Finanzfach von dem Tage der Thronbesteigung Seiner Majestät bis zum Schlusse des 1783^{sten} Jahres. III. Theil, Von Berechnung der Staatseinkünfte und Ausgaben, und Behandlungsart der Finanzgeschäfte (Wien 1784); Gesetzesammlung über das geistliche Fach, von dem Tage der Thronbesteigung Seiner Majestät bis zum Schlusse des 1783^{sten} Jahres (Wien 1784); Gesetzesammlung über das Kommerzialfach, von dem Tage der Thronbesteigung Seiner Majestät bis zum Schlusse des 1783^{sten} Jahres (Wien 1784); Gesetzesammlung über das Militärfach, von dem Tage der Thronbesteigung Seiner Majestät bis zum Schlusse des 1783^{sten} Jahres (Wien 1784); Gesetzesammlung über verschiedene Gegenstände des Polizeyfachs, von dem Tage der Thronbesteigung Seiner Majestät bis zum Schlusse des 1783^{sten} Jahres (Wien 1784); Gesetzesammlung über das Erziehungs, Schul und Studienfach, von dem Tage der Thronbesteigung Seiner Majestät bis zum Schlusse des 1783^{sten} Jahres (Wien 1784); Gesetzesammlung über die innere Staatsverwaltung, von dem Tage der Thronbesteigung Seiner Majestät bis zum Schlusse des 1783^{sten} Jahres. Welche die Wirksamkeit und Zusammenarbeit der Gubernien, sowohl in Bezug auf die Hofstellen, als ihre untergeordneten politischen Behörden, darstellt (Wien 1786); Sammlung [sonst immer Gesetzesammlung?] der zur Bildung der Juden von Sr. Majestät Regierungsantritt bis Schluß des Jahrs 1783 ergangenen allerhöchsten Verordnungen (Wien 1784); Gesetzesammlung in Strassenwesen, Weg und Privatmautsachen, von dem Tage der Thronbesteigung Seiner Majestät bis zum Schlusse des 1783^{sten} Jahres (Wien 1784); Kaiserlich Königliche Verordnungen in Religionstoleranzsachen, vom Antritt seiner Majestät Regierung bis Schluß des Jahrs 1783 (Wien 1784); Sammlung der auf das wechselseitige Verhältnis zwischen Obrigkeiten und Unterthanen sich beziehenden Verordnungen, von dem Tage der Thronbesteigung Seiner Majestät bis zum Schlusse des 1783^{sten} Jahres (Wien 1784); Gesetzesammlung über das Censursfach, von dem Tage der Thronbesteigung Seiner Majestät bis zum Schlusse des 1783^{sten} Jahres (Wien 1784).

99 Fortsetzung der Gesetzesammlung über das Fach der Agrikultur und Landwirthschaft (Wien 1786); Fortsetzung der Gesetzesammlung über das Ansiedlungsfach, welche den Jahrgang 1784 enthält (Wien 1786); Fortsetzung der Gesetzesammlung über das geistliche Fach, welche den Jahrgang 1784 enthält (Wien 1785); Fortsetzung der Gesetzesammlung über das Militärfach, welche den Jahrgang 1784 enthält (Wien 1785); Fortsetzung der Gesetzesammlung über das Polizeyfach, welche den Jahrgang 1784 enthält (Wien 1787); Fortsetzung der Gesetzesammlung über Strassenbau und Wegemäute, welche den Jahrgang 1784 enthält (Wien 1787); Fortsetzung der Gesetzesammlung über die Toleranz und innere Einrichtung der Judengemeinden, welche den Jahrgang 1784 enthält (Wien

Nach 1787 lassen sich keine Ausgaben dieser Art von Gesetzessammlung mehr nachweisen. Aus heutiger Sicht ist man fast geneigt, sie geradezu als Vorläufer der bei Juristinnen und Juristen beliebten gelben Kodex-Reihe zu betrachten, welche aktuelle Gesetzgebung nach sachlichen Kriterien – allerdings im Volltext, nicht als Regest – ordnet.

Die offiziellen Gesetzessammlungen

Neben privaten bzw. halboffiziösen Sammlungen, die als Hilfsmittel der Verwaltung dienten, etablierten sich ab 1780/1790 mit der *Justizgesetzsammlung* (JGS) und der *Politischen Gesetzsammlung* (PGS) offizielle Gesetzessammlungen, die später – ab 1849 – in den Gesetzblättern aufgehen sollten. Das Wesen einer offiziellen Gesetzessammlung besteht in der Herausgabe durch eine staatliche Stelle, womit augenscheinlich die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit des Inhalts bestätigt wird. Man konnte also darauf vertrauen, dass man den „wahren“ Normtext abgedruckt fand.

Justizgesetzsammlung ab 1780

Mitte der 1780er Jahre – somit gerade in der verlagstechnisch produktivsten Phase der privaten Ausgaben von Gesetzen und Gesetzessammlungen – dachte man staatlicherseits erstmals an die Herausgabe einer offiziellen, d. h. von josephinischen Zentralbehörden ausgehenden Gesetzessammlung für das Zivil- und Strafrecht. Der Hofrat der Obersten Justizstelle Franz Georg von Keeß (1747–1799)¹⁰⁰ übernahm diese Aufgabe. Er sammelte alle Justizgesetze, die unter der Regierung Josephs II. kundgemacht worden waren, und bediente sich dabei nicht allein der Normbestände der Obersten Justizstelle, sondern ließ auch die untergeordneten Appellationsgerichte Verzeichnisse ihrer Bestände einsenden, die mit den vorhandenen Normen abgeglichen wurden.¹⁰¹ Im Anschluss beriet man im Gremium der Obersten Justizstelle über die Aufnahme der Verordnungen. Insbesondere nahm man darauf Bedacht, dass nur Vorschriften in der Sammlung erfasst wurden, die alle Gerichte verpflichten sollten. Nachdem der Staatsrat die Auswahl gutgeheißen hatte, legte man die Sammlung der ersten vier Regierungsjahre dem Kaiser im April 1785 vor, der sich u. a. von Karl Anton von Martini (1726–1800), Staatsrat und bedeutendster Ver-

1785); Fortsetzung der Gesetzssammlung über das Toleranzfach, welche den Jahrgang 1784 enthält (Wien 1785); Fortsetzung der Gesetzssammlung über das wechselseitige Verhältnis zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, welche den Jahrgang 1784 enthält (Wien 1785); Fortsetzung der Gesetzssammlung über das Censursfach, welche den Jahrgang 1784 enthält (Wien 1787).

100 Zu Keeß: Michael Friedrich von MAASBURG, Geschichte der Obersten Justizstelle in Wien (1749–1848) (Prag 1879) 119–123.

101 Dazu und zum Folgenden Carl HOCK u. Hermann Ignaz BIEDERMANN, Der österreichische Staatsrath (1760–1848). Eine geschichtliche Studie (Wien 1879) 127 f.

treter des Vernunftrechts in Wien,¹⁰² beraten ließ. Mit kaiserlichen Entschlüssen wurden noch weitere inhaltliche Vorgaben erteilt, so waren Verordnungen über die persönlichen Verhältnisse der Justizbeamten, über interne Justizverwaltungssachen, Partikularentscheidungen (ausgenommen verallgemeinerungsfähige), Wiederholungen und Ähnliches auszusondern.

Auf die Herausgabe einer Gesetzessammlung im Eigenverlag wurde aus finanziellen Gründen verzichtet. Man wollte sich schlicht die Kosten für die Druckausgaben ersparen. Der Druck einer offiziellen Gesetzessammlung des Justizrechts wurde für die Dauer von zehn Jahren öffentlich ausgeschrieben und von drei Verlegern ersteigert, die sich zu einer Bietergemeinschaft zusammengetan hatten. Alle drei zeichnete aus, dass sie schon zuvor teilweise für die Landstände als Landschaftsbuchdrucker oder für Behörden als Dikasterial- bzw. Gubernialdrucker amtliche Drucke hergestellt und dafür Privilegien erhalten hatten. Es handelte sich um die Drucker und Verleger Johann Ferdinand Edler von Schönfeld (1750–1821) aus Prag,¹⁰³ Joseph (Franz) Neumann (1764–vor 1806) aus Brünn [*Brno*]¹⁰⁴ und Josef Ignaz Kleinmayr (1745–1802) aus Klagenfurt.¹⁰⁵ Gemeinsam gewannen sie den Auftrag zum Druck der Justizgesetzesammlung, wodurch sie ihr Portfolio erweiterten. Sie hatten den Behörden 1.050 Exemplare der Justizgesetzesammlung für deren Zwecke auszuhändigen und verpflichteten sich, die Sammlung zu einem festen Bogenpreis von drei Pfennig an das Publikum zu verkaufen. Der Umfang des den Bestbieter gewährten Druckprivilegs vom 27. Juni 1785 betraf vorerst die Ausgabe einer Gesetzesausgabe für die ersten vier Jahre der josephinischen Regierung und umfasste darüber hinaus noch die Fortsetzung der Sammlung für zehn weitere Jahre.¹⁰⁶ Zeitlich galt das Privileg somit bis 1795 und schützte auch vor Nachdruck, *in was immer für einem Formate*,

102 Zu Martini u. a.: Michael HEBEIS, Karl Anton von Martini (1726–1800). Leben und Werk = Rechtshistorische Reihe 153 (Frankfurt am Main 1996); Heinz BARTA, Rudolf PALME u. Wolfgang INGENHAEFF (Hrsg.), Naturrecht und Privatrechtskodifikation. Tagungsband des Martini-Colloquiums (Wien 1998); Heinz BARTA u. Günther PALLAVER (Hrsg.), Karl Anton von Martini. Ein österreichischer Jurist, Rechtslehrer, Justiz- und Bildungsreformer im Dienste des Naturrechts = Recht und Kultur 4 (Wien 2007).

103 ÖBL 11 (1999) 74 f.; Alena KÖLLNER, Buchwesen in Prag = Buchforschung 1 (Wien 2000) 32–34; siehe auch Claire MADL, Michael WÖGERBAUER u. Petr PÍŠA, Na cestě k „výborně zřízenému knihkupectví“: Protagonisté, podniky a síť knižního trhu v Čechách (1749–1848) [Auf dem Weg zur „etablierten Buchhandlung“: Protagonisten, Unternehmen und Netzwerke des Buchmarkts in Böhmen] (Praha 2019). 1783 erhält Schönfeld ein Privileg für den Druck von Gubernialdrucksachen.

104 Andrea JELÍNKOVÁ, From Mikulov to Brno – the Neumann Printing House and its Production. In: Knihy a dějiny [Buch und Geschichte] 28 (2021) 6–38, bes. 21, 30. 1784 erhält er ein Privileg als Behördendrucker, er fungiert auch als Landschaftsbuchdrucker.

105 ÖBL 3 (1965) 390; Karl Ernst NEWOLE, Die Offizin Kleinmayr in Klagenfurt bis zur Gründung der Zeitschrift „Carinthia“. In: Carinthia I 144 (1954) 417–539, bes. 477 f., 503 (Gubernialdrucker für Kärnten und Krain ab 1784) 511, 518; NEWOLE, Offizin Kleinmayr (1956), 295–403, bes. 372.

106 Das Druckprivileg ist der Ausgabe Schönfeld vorgebunden, der Ausgabe Kleinmayr (4. Teil) nachgebunden.

oder unter welcher immer anderer Eintheilung der Materien derselbe immer geschehen möge. Schönfeld und Kleinmayr druckten jedenfalls beide ab 1786 eigene Ausgaben, die sich im Format und damit satzmäßig deutlich unterschieden. Schönfeld brachte gleich einen Band der *Gesetze und Verfassungen im Justizfache [...] in den ersten vier Jahren seiner Regierung* in Prag und Wien im Folioformat im Umfang von 448 Seiten zur Publikation,¹⁰⁷ bot diesen für einen Gulden 22 Kreuzer an und blieb damit knapp unter dem geforderten Preis.¹⁰⁸ Ende 1785 hatte er den Reichshofrat wegen des Druckprivilegs noch beschäftigt.¹⁰⁹ Kleinmayr begann mit vier Jahrgangsheften, wobei dem ersten Heft ein Nota Bene-Vermerk nachgestellt wurde, dem zufolge die *ersten 4 Theile dieses Gesetzbuches im Justizfache [...] ungebunden auf Druckpapier 1 fl. 22 1/2 kr.* kosten sollten.¹¹⁰ Das Format war viel kleiner gehalten (Oktav), der Umfang lag bei 1.624 Seiten. Auch hier ging man wohl etwas über den ursprünglich vereinbarten Preis hinaus.¹¹¹ 1794 konnte man die zehn Jahrgänge der Kleinmayr'schen Justizgesetzsammlung Josephs II. ungebunden um vier Gulden, gebunden um fünf Gulden 30 Kreuzer, die beiden Jahrgänge Leopolds II. um 42 Kreuzer bzw. einen Gulden erwerben.¹¹² Inwieweit Joseph Neumann beim ursprünglichen Druck be-

107 Josephs des Zweyten Römischen Kaisers Geseze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande, in den ersten vier Jahren seiner Regierung. Jahrgang von 1780 bis 1784 (Prag, Wien 1786); [...] in dem fünften Jahre seiner Regierung [1784–1785] (Prag, Wien 1786); [...] in dem sechsten Jahre seiner Regierung [1785–1786] (Wien o. J.); [...] in dem siebensten Jahre seiner Regierung [1786–1787] (Prag, Wien o. J.); [...] in dem achten Jahre seiner Regierung [1787–1788] (Prag, Wien o. J.); [...] in dem neunten Jahre seiner Regierung [1788–1790] (Prag, Wien o. J.); Leopold des Zweiten Römischen Kaisers Geseze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande, in dem ersten Jahre seiner Regierung [1790] (Prag, Wien o. J.); [...] in dem zweyten Jahre seiner Regierung. Jahrgang von 1790. bis 1791. (Prag, Wien 1791); Franzens des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Gallizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande, in den ersten vier Jahren seiner Regierung [1792–1796] (Prag o. J.); [...] Im fünften und sechsten Jahre seiner Regierung [1796–1798] (o. O. o. J.); Seiner Majestät des Kaiser Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für die Deutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie. Von dem Jahre 1798 bis 1803 (Wien 1816).

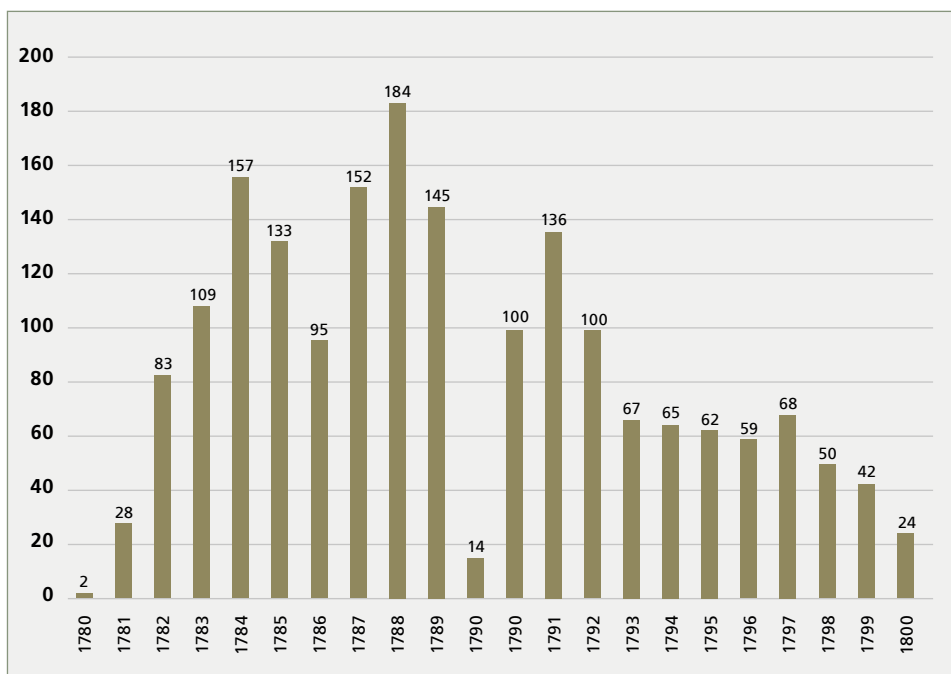
108 Preis nach Wiener Zeitung 31. Anhang (19. April 1786) 894: 448 Folio-Seiten/4 = 112 Bogen à 3 Pfennig = 336 Pfennig = 1 fl. 24 kr.

109 Wiener Zeitung 3. Anhang (11. Jänner 1786) 66.

110 Josephs des Zweyten römischen Kaysers Geseze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande (Klagenfurt, Laibach 1786) [in 4 Heften 1780–1781, 1782, 1783, 1784]; Fortsetzung der Justitz-Gesetze von Joseph den Zweiten [1784–1785] (Klagenfurt 1786); [...] Zweite Fortsetzung [1785–1786] (Klagenfurt o. J.); [...] Dritte Fortsetzung [1786–1787] (Klagenfurt 1788); [...] Vierte Fortsetzung [1787–1788] (Klagenfurt 1788); [...] Fünfte Fortsetzung [1788–1790] (Klagenfurt 1789).

111 1624 Oktav-Seiten/16 = 101,5 Bogen à 3 Pfennig = 304,5 Pfennig = 1 fl. 16 1/2 kr.

112 Wiener Zeitung 3. Anhang (11. Jänner 1786) 855.

Grafik 8: Anzahl der Gesetze nach der *Justizgesetzsammlung* für die Zeit von 1780 bis 1800

Quelle: Eigene Berechnungen nach der *Justizgesetzsammlung*

teilt war, ist nicht offensichtlich. Hatten sich die Drucker das Verbreitungsgebiet aufgeteilt? War Neumann wieder angestiegen? Für eine auf ihn firmierende Ausgabe fehlt jedenfalls ein Beleg.

Die Gründung der Hof- und Staatsdruckerei im Jahre 1804 bereitete dem privaten Druck der offiziellen Sammlung jedenfalls ein Ende. Neben dem ihr übertragenen Druck der Bankozettel, die damit besser beaufsichtigt werden konnten, sah man ein Einsparungspotential beim Druck der von den Behörden benötigten Drucksachen in Eigenregie.¹¹³ Die Staatsdruckerei übernahm die *Justizgesetzsammlung* und stellte 1817 einen (zulässigen) Nachdruck der Justizgesetzsammlung ab 1780 her.¹¹⁴ Letzterer ist nun zumeist in Bibliotheken greifbar.

113 Geschichte der k.k. Hof- und Staats-Druckerei in Wien von einem Typographen dieser Anstalt (Wien 1851) 10; Franz STAMPRECH, 175 Jahre Österreichische Staatsdruckerei 1804–1979. Entwicklung und Geschichte der Österreichischen Staatsdruckerei (Wien 1979).

114 Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiſca, Triest, Tyrol und die Vorlande. In den ersten vier Jahren seiner Regierung [1780–1784] (Wien 1817); In dem sechsten Jahre seiner Regierung [Jahrgang von 1785 bis 1786] [= 1. Fortsetzung 1785,

Politische Gesetzessammlung ab 1790

Mit etwas Zeitverzögerung wurden auch Normen aus dem Bereich der Verwaltungsgesetzgebung in einer offiziellen Gesetzessammlung veröffentlicht. Ob auch hier eine Ausschreibung stattfand, ist gegenwärtig nicht feststellbar. Der Auftrag Leopolds II. an die Hofkanzlei lautete, *von allen unter Sr. Maj. Regierung ergebenden politischen Gesetzen und Verordnungen eine vollständige Sammlung* herauszugeben.¹¹⁵ Die Aufgabe übernahm der Hofbuchdrucker Joseph Edler von Kurzböck (1736–1792).¹¹⁶ *Auf allerhöchstem Befehl und unter unmittelbarer Aufsicht der politischen Hofstelle herausgegeben* erschienen ab 1791 unter dem Titel *Sr. k. k. Majestät Leopold des Zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer* vier Bände für die Zeit von 1790 bis 1792.¹¹⁷ Einer der für die Herausgabe genannten Gründe war, die Öffentlichkeit wie Beamtenschaft mit einer irrtumsfreien Gesetzesausgabe zu versorgen.¹¹⁸ Anscheinend war man mit den privaten Ausgaben nicht gänzlich zufrieden. Die Hofräte der Hof- und Länderstellen, die Kreisämter und die Registraturen (der Grundherrschaften und der Städte) erhielten ein Exemplar der *Politischen Gesetzessammlung* auf Staatskosten.¹¹⁹ Den Magistraten und Ortsobrigkeiten wurde eine Anschaffung dringendst nahegelegt. Auch diese Sammlung wurde später von der Staatsdruckerei übernommen, die ebenfalls die alten Bände nachdruckte.

2. Fortsetzung 1876] (Wien 1817); In dem siebenten Jahre seiner Regierung [Jahrgang von 1786 bis 1787] [3. Fortsetzung] (Wien 1817); In dem achten Jahre seiner Regierung [1787–1788] [4. Fortsetzung] (Wien 1817); In dem letzten Jahre seiner Regierung [1788–1789] [5. Fortsetzung] (Wien 1817); Leopold des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande. In dem ersten Jahre seiner Regierung [1790] (Wien 1817); In dem zweyten und letzten Jahre seiner Regierung [1791] (Wien 1817); Seiner Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für die Deutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie. In den ersten vier Jahren seiner Regierung [1792–1796] (Wien 1817); [1796–1798] (Wien 1817); Von dem Jahre 1798 bis 1803 (Wien 1817).

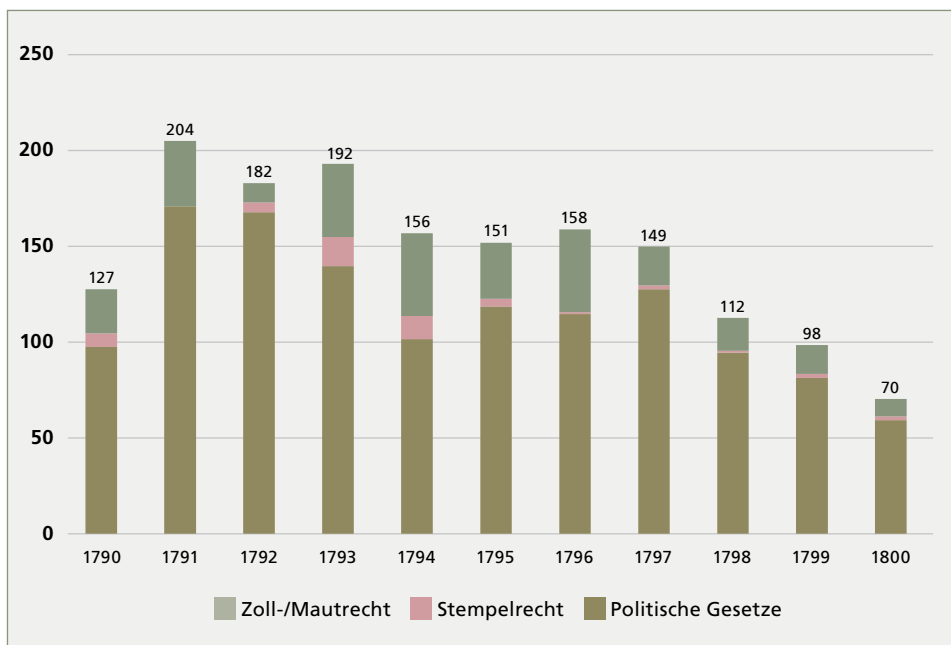
115 Hofdekret der Hofkanzlei vom 6. Mai 1791. In: PGS 2 (1791) 142 f., Nr. 66.

116 FRANK u. FRIMMEL, Buchwesen, 112; Herbert ZEMAN, Der Drucker-Verleger Joseph Ritter von Kurzböck und seine Bedeutung für die österreichische Literatur des 18. Jahrhunderts. In: Herbert ZEMAN (Hrsg.), Die österreichische Literatur, 1. Teil: Ihr Profil an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert (1750–1830) (Graz 1979) 143–178.

117 Sr. k. k. Majestät Leopold des Zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer, 4 Bde. (Wien 1791–1792); Sr. k. k. Majestät Franz des zweyten [Zweyten/Ersten] politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmisches und Galizischen Erbländer (Wien 1793–1837).

118 Hofdekret der Hofkanzlei vom 6. Mai 1791. In: PGS 2 (1791) 142 f., Nr. 66. Wenzel Gustav KOPETZ, Österreichische [sic!] politische Gesetzkunde oder systematische Darstellung der politischen Verwaltung in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österreichischen Kaiserthumes, Bd. 1 (Wien 1807) 23.

119 Hofdekret der Hofkammer vom 21. Juli 1791. In: PGS 3 (1791) 15 f., Nr. 14.

Grafik 9: Anzahl der Gesetze nach der *Politischen Gesetzssammlung* für die Zeit von 1790 bis 1800

Quelle: Eigene Berechnungen nach der genannten Quelle.

Von 1790 bis 1800 sind insgesamt 1.609 Gesetze, für Leopold II. (1790–1792) 380, für Franz II. (ab 1792) 1.229 in der *Politischen Gesetzssammlung* verzeichnet. Die Sammlung weist als Besonderheit auf, dass sie jene Normen, welche einerseits das Zoll- und Mautrecht (281 Normen) sowie andererseits das Stempelrecht (51 Normen) betreffen, separat als eigene Teile dem Druck der anderen Verwaltungsgesetze anhängt (siehe Grafik 9).

Ein bemerkenswertes Detail liegt in der Tatsache, dass man zunehmend die Zensur der privaten Sammlungen verschärfte und damit die offiziellen Ausgaben bevorzugte. So durfte keine Gesetzessammlung mehr die Druckerlaubnis erhalten, bevor nicht die Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei diese durchgesehen und ausdrücklich eine Erlaubnis erteilt hatte.¹²⁰ Die Bücherzensur wurde zudem 1797 angewiesen, überhaupt keine neuen Privatsammlungen mehr zu genehmigen.¹²¹ Dies aus zweierlei Gründen: Druckten die Privatsammlungen den Text der offiziellen Sammlung einfach ab, erschienen sie als überflüssig; wichen sie vom Text der Gesetze ab, so

120 Hofdekret vom 19. November 1791, In: PGS 3 (1791) 202 f., Nr. 71.

121 Hofdekret vom 6. Juli 1797. In: PGS 11 (1797) 9 f.

führe man die Öffentlichkeit in die Irre und beeinträchtige die Befolgung der Gesetze. Im ersten Fall erschien es zudem *als ein gesetzwidriger Nachdruck*.¹²² Im Jahr 1802 wurde dieses Verbot für alle Ausgaben *ganz neuer politischer Normalien-Sammlungen* wiederholt.¹²³

Zur administrativen Verbreitung der Gesetzessammlungen

Allgemein waren die Behörden angehalten, sich alle Gesetzessammlungen zu besorgen, um ihren Aufgaben korrekt nachkommen zu können. Die Fiskalämter-Instruktion von 1783 gibt dazu interessante Einblicke.¹²⁴ Die Fiskalämter (vormals Kammerprokuratur) waren ab dieser Instruktion nämlich nicht nur für die Vertretung der landesfürstlichen Interessen (Regalien, Lehen, Besitzungen, Privilegien usw.) zuständig, sondern nunmehr auch mit der *wesentlichsten* Pflicht versehen, die *Befolgung der Gesetze und Anordnungen, welche sowohl in politischen, als Justiz- und Kammeralsachen erlassen werden*, zu überwachen und Übertretungen anzuzeigen. Um dies erfüllen zu können, hatten sie *sämtliche Gesetzbücher und Sammlungen* anzukaufen und die in den Gesetzbüchern und Sammlungen nicht enthaltenen Gesetze bei den Hof- und Länderbehörden als Druck oder Abschrift zu besorgen. In Zukunft sollten sie alle Gesetze erhalten und diese dann *vollkommene Sammlung aller Landesgesetze* gut verwahren und durch einen Index erschließen.

Die Studenten der josephinischen Zeit sollten ebenfalls bereits im frühen Stadium mit den Landesgesetzen vertraut gemacht werden. Die Bibliothekare waren deshalb aufgefordert, für die Rechtsstudenten die *Sammlungen der Gesetze und Verordnungen* sowie für die Theologen die *Sammlungen der allerhöchsten Verordnungen in publico-ecclesiasticis* anzukaufen, damit sie im Rechtsunterricht herangezogen werden konnten.¹²⁵

Österreichische Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts im statistischen Querschnitt

Legt man die Gesetzgebungskurven, die sich aus den erschlossenen statistischen Daten der vorhin genannten Quellen ergeben, in einer Grafik übereinander, so zei-

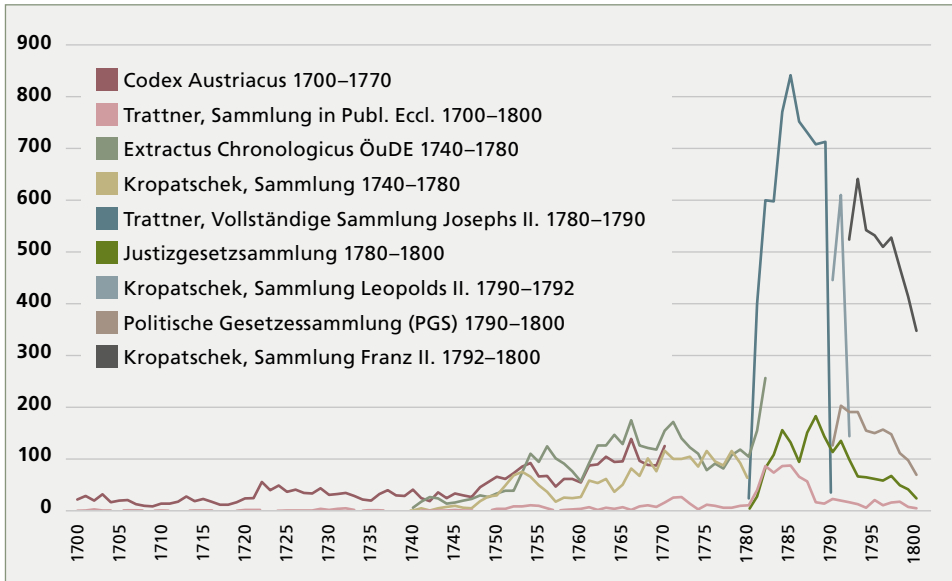
122 Heute sind „Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke“ sogenannte freie Werke und unterliegen nicht dem Urheberrecht (§ 7 Urheberrechtsgesetz).

123 Dekret der vereinten Hofkanzlei vom 26. Oktober 1802. In: PGS 18 (1802) 216.

124 Instruktion für die sämtlichen Fiskalämter der böhmischen und österreichischen deutschen Erbländer, angeordnet durch Hofentschließung von 20. März 1783. In: KROPATSCHEK, Handbuch Joseph II. 4 (1785) 111 f., 112–143, hier Pkte. 12–14.

125 Hofdekret vom 4. März 1785. In: KROPATSCHEK, Handbuch Joseph II. 8 (1787) 535 f.; Hofdekret vom 16. August 1785. In: Ebd., 529.

Grafik 10: Anzahl der Gesetze in den Sammlungen des 18. Jahrhunderts



Quelle: Eigene Berechnungen nach dem *Codex Austriacus* I–VI, den *Chronologischen Extracten für Österreich unter der Enns*, den drei *Kropatschek'schen Sammlungen* zu Maria Theresia, Leopold II., Franz II., den *Trattner'schen Sammlungen* zu Joseph II. und zum geistlichen Fach sowie der *Justizgesetzsammlung* und der *Politischen Gesetzessammlung*.

gen sich – wie schon vermutet – gewisse Übereinstimmungen (siehe Grafik 10). Dort, wo wir verschiedene Quellencorpora in denselben Zeiträumen vergleichen können, erkennt man gewisse parallele Verläufe bei den ansteigenden und abfallenden Linien. Grob gesprochen „verdichtet“ sich die Gesetzgebung augenscheinlich ab der Herrschaft Maria Theresias, steigert sich nochmals dramatisch unter Joseph II.,¹²⁶ um sich dann auf hohem Niveau etwas abzuschwächen und langsam gegen Ende des Jahrhunderts zurückzugehen. Diese allgemeine Tendenz legislativer Produktivität wird auch im Vergleich mit den Ergebnissen einer rezenten Studie zur medizinall-policeylichen Ordnungsgesetzgebung von 1740 bis 1820 vollinhaltlich bestätigt. Die Verlaufskurven sind in ihren Bewegungen geradezu übereinstimmend.¹²⁷

126 DICKSON, Finance and Government, 318, hat den Anstieg unter Joseph II. bereits als fast vertikal („almost vertically“) beschrieben; Kocher spricht von einer Vervielfachung: Gernot KOCHER, Zum Wechselspiel von Rechts- und Sozialordnung in der thesianisch-josephinischen Gesetzgebung und Judikatur. In: PLASCHKA u. KLINGENSTEIN, Österreich im Europa der Aufklärung, 377–396, hier 380.

127 Lukas LANG, Medicinische Policy in den habsburgischen Ländern der Sattelzeit. Ein Beitrag zu einer Kulturgeschichte der Verwaltung von Gesundheit und Krankheit (Wien 2021) 111–134, hier

Rechtsvereinheitlichung durch allgemeine Gesetzbücher

In den Gesetzgebungsarbeiten ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fällt die gewollte Tendenz zur Erarbeitung *allgemeiner* Gesetze bzw. Gesetzbücher auf. Gesetze, insbesondere aber gesetzliche Regelungen ganzer Rechtsbereiche in Gesetzbüchern sollten für die gesamten habsburgischen Erbländer gelten. Staatskanzler Wenzel Anton Graf von Kaunitz-Rietberg hatte 1766 ganz klar in einer Denkschrift erklärt, *daß die österreichische Monarchie ein riesiges, zusammengesetztes Gebilde von Staaten ist, die in ihren Sitten, Denkweisen, Gesetzen, Gewohnheiten und Privilegien so verschieden sind, daß deren Regierung wegen der vielfachen und verschiedenen Angelegenheiten vielleicht eine der kompliziertesten und mühsamsten in ganz Europa ist.*¹²⁸ Wollte man einen einheitlichen Staat, dann war die Vielzahl an differierenden Gesetzen und Gewohnheiten zu überwinden und eine die Länder vereinheitlichende Gesetzgebung unabdingbar.¹²⁹ Geistesgeschichtlicher Hintergrund dieser Bestrebungen war die Aufklärung, die das säkulare Vernunftrecht propagierte. Man glaubte, aus naturrechtlichen und damit dauerhaft gültigen Rechtsprinzipien das positive Recht ableiten zu können, das dann als „allgemeines“ Recht überall eingeführt werden konnte. Allgemeines Recht war damit auch überörtliches Recht und prädestiniert für rechtsvereinheitlichende Vorstellungen.

Die (geglückte) Kodifikation des Zivil- und Strafrechts

In diesem Sinne hat Maria Theresia Kodifikationsprojekte für den Bereich des Zivilrechts sowie des Strafrechts für die Erbländer angestoßen. Die komplizierte und langgezogene Entstehungsgeschichte dieser rechtsvereinheitlichenden Projekte, die ab den 1750er Jahren begann, soll hier nicht im Detail nachvollzogen werden. Sie führten allerdings zu „Allgemeinen Gesetzen“.¹³⁰ Den Zeitgenossen – wie Kropat-

116 (Abb. 3). Lang wertete die Daten von Johann Nepomuk Freiherr von HEMPEL-KÜRSINGER, Handbuch der Gesetzkunde im Sanitäts- und Medizinal-Gebiethe in alphabetisch-chronologisch und materienweiser Zusammenstellung, 5 Bde. (Wien 1830–1832), einer privaten Spezialgesetzsammlung, aus.

128 Zit. nach Werner TELESKO, *Geschichtsraum Österreich. Die Habsburger und ihre Geschichte in der bildenden Kunst des 19. Jahrhunderts* (Wien, Köln, Weimar 2006) 44; Grete WALTER-KLINGENSTEIN, Was bedeuten „Österreich“ und „österreichisch“ im 18. Jahrhundert? Eine begriffsgeschichtliche Studie. In: Richard G. PLASCHKA, Gerald STOURZH u. Jan Paul NIEDERKORN (Hrsg.), *Was heißt Österreich? Inhalt und Umfang des Österreichbegriffs vom 10. Jahrhundert bis heute* = AÖG 136 (Wien 1995) 192 f.

129 *Nichts vereinige Untertanen verschiedener Gebiets Theile mehr als gleiche Geseze*, hatte Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775–1833) am 17. Jänner 1811 bei einer Diskussion im Bayrischen Staatsrat bezüglich der Ausweitung des Codex Maximilaneus Bavaricus Civilis auf Tirol geäußert: Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Bd. 4: 1811 bis 1812, Bearb. Esteban MAUERER (München 2021) 77.

130 Wilhelm BRAUNEDER, *Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Eine europäische Privatrechtskodifikation*, Bd. I: Entstehung und Entwicklung des ABGB bis 1900 = Schriften

schek – war klar:¹³¹ *Allgemeine Geseze werden diejenigen genannt, die sich auf alle Erbländer erstrecken*. Dergestalt schuf man Gesetze, deren territorialer Geltungsbereich alle Erbländer umfasste – in chronologischer Reihung:

- die Constitutio Criminalis Theresiana 1768 (auch als *Allgemeine peinliche Gerichtsordnung* bzw. *Allgemeine Halsgerichtsordnung* bezeichnet; Straf- und Strafprozessrecht),¹³²
- die Allgemeine Gerichtsordnung 1781 (AGO; Zivilprozessrecht),¹³³
- die Allgemeine Konkursordnung 1781 (Insolvenzrecht),¹³⁴
- das Ehepatent 1783 (Eherecht),¹³⁵
- das Erbfolgepatent 1786 (auch als *Allgemeine Erbfolge-Ordnung* bzw. *Allgemeine gleiche Ordnung der gesetzlichen Erbfolge* bezeichnet; gesetzliches Erbfolgerecht),¹³⁶
- das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch 1786 (auch als Josephinisches Gesetzbuch oder Teil-ABGB bezeichnet; es war der erste Teil des auf drei Teile geplan-

zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 60 (Berlin 2014) 177 f.

131 Joseph KROPATSCHKEK, Oesterreichs Staatsverfassung vereinbart mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen, zum Gebrauche der Staatsbeamten, Advokaten, Oekonomen, Obrigkeiten, Magistrate, Geistlichen, Bürger und Bauern, zum Unterrichte, für angehende Geschäftsmänner, Bd. 1 (Wien 1794) 289.

132 Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim etc. etc. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich, etc. etc. peinliche Gerichtsordnung (Wien 1769). – Ernest v. KWIATOWSKI, Die Constitutio Criminalis Theresiana. Ein Beitrag zur Theresianischen Reichs- und Rechtsgeschichte (Innsbruck 1904); Ernst Carl HELBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich (Wien, Köln, Weimar 1996) 22 f.; Friedrich HARTL, Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revolution von 1848. In: Gábor MÁTHÉ u. Werner OGRIS (Hrsg.), Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX.–XX. Jahrhundert (Budapest 1996) 13–54, hier 16–22; Gerhard AMMERER, Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787) = MÖStA, Sonderbd. 11 (Innsbruck 2010) 38–78.

133 Allgemeine Gerichtsordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Österreich ob, und unter der Ennß, Steyermark, Kärnten Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol, und die Vorlanden (Wien 1781); JGS 1781/13, Inkrafttreten mit JGS 1782/41; dazu Michael LOSCHOLDER, Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781. Grundlagen- und Kodifikationsgeschichte = Schriften zur Rechtsgeschichte 18 (Berlin 1978).

134 Allgemeine Konkursordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob, und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlanden (Wien 1781); JGS 1781/14.

135 Verordnung in Ehesachen, was den bürgerlichen Vertrag (Civilkontrakt) und dessen Folgen betrifft, für die sämtlichen christlichen Religionsgenossen [gegeben Wien den 16. Jänner 1783] (Wien 1783); Ihro Röm. Kais. Majestät Josephs des II. allerhöchste Verordnung in Ehesachen. Ergangen 1783 d. 16. Jänner (Wien 1783); JGS 1783/117. Das Ehepatent ist das einzige nicht als *allgemein* titulierte Gesetz.

136 JGS 1786/548.

ten Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und enthielt Personen- und Familienrecht, inkl. Eherecht),¹³⁷

- das Allgemeine Gesetz(buch) über Verbrechen und derselben Bestrafung 1787 (als Josephinisches Strafgesetz bezeichnet; Strafrecht)¹³⁸ und
- die Allgemeine Kriminalgerichtsordnung 1788 (Strafprozessrecht)¹³⁹.

Große Teile des Zivil- und Strafrechts sowie des Zivil- und Strafprozessrechts waren somit gegen Ende des 18. Jahrhunderts in allgemeinen Gesetzen zusammengefasst. Bei Ausschluss anderer Normen in ihrem umfassenden Rechtsgebiet galten sie als Kodifikationen. Sie formten die bürgerliche Gesellschaft. Insbesondere allgemeine und grundsätzliche Bestimmungen der (naturrechtlichen) Zivilrechtskodifikation – hier das Teil-ABGB 1786 – konnten als Verfassungssatz (im materiellen Sinn) gelesen werden.¹⁴⁰ Rechtsgleichheit und persönliche Freiheit sollten nun das Fundament der Gesellschaft werden.¹⁴¹

Die (missglückte) Kodifikation des Verwaltungsrechts – der *Politische Kodex*

Auch auf dem weiten Feld der sogenannten politischen Gesetzgebung, des – modern gesprochen – Verwaltungsrechts, wollte man den Weg zu einem *Politischen Kodex* beschreiten, doch war aufgrund der Vielzahl an territorial unterschiedlichen Verordnungen sowie der raschen Veränderlichkeit dieses Rechtsgebietes einer Systematisierung und Vereinheitlichung nur schwer möglich.¹⁴² Kurz vor 1780 war Joseph

137 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Erster Theil (Wien 1786); JGS 1786/591. – Aus der Fülle an Literatur zur Entstehungsgeschichte des ABGB vor allem: Wilhelm BRAUNEDER, ABGB, dort zum Teil-ABGB 38 f., 162 f. und die dort zitierte Literatur; Christian NESCHWARA (Hrsg.), Die ältesten Quellen zur Kodifikationsgeschichte des österreichischen ABGB = FRA III/22 (Wien, Köln, Weimar 2012).

138 Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung (Wien 1787); JGS 1781/611. – HARTL, Grundlinien, 22–31; AMMERER, Ende, 333–339.

139 Allgemeine Kriminal-Gerichtsordnung (Wien 1788); JGS 1788/848. – HARTL, Grundlinien, 32–36; AMMERER, Ende, 356–360.

140 BRAUNEDER, ABGB, 197–201.

141 Dieter GRIMM, Verfassung und Privatrecht im 19. Jahrhundert. Die Formationsphase = Jus Publicum 269 (Tübingen 2017) 118.

142 Dazu und zum Folgenden vor allem WAGNER, Der politische Kodex, 31–41; Sigmund ADLER, Die politische Gesetzgebung in ihren geschichtlichen Beziehungen zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. In: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. 1. Juni 1911 (Wien 1911) 83–45; Karl-Heinz OSTERLOH, Joseph von Sonnenfels und die österreichische Reformbewegung im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. Eine Studie zum Zusammenhang von Kameralwissenschaft und Verwaltungspraxis = Historische Studien 409 (Lübeck, Hamburg 1970) 204–233; Helmut REINALTER, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution. Zur Geschichte des Jakobinertums und der frühdemokratischen Bestrebungen in der Habsburgermonarchie = VKNGÖ 68 (Wien, Köln, Graz 1980) 134–136; OGRIS, Joseph von Sonnenfels, 48–51; Simon KARSTENS, Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer. Die Karriere des Joseph von Sonnenfels (1733–1817) = VKNGÖ 106 (Wien, Köln, Weimar 2011) 446–461; Stephan WAGNER, The Politische Codex Project of Joseph II. In: Opera Historica 16/2 (2015) 207–227; FILLAFER, Aufklärung habsburgisch, 339–354.

von Sonnenfels mit der Erstellung eines *Politischen Kodex* beauftragt worden, doch schnell änderte man den Auftrag in eine bloße Gesetzessammlung. Eine Kompilations-Hofkommission sollte die Verordnungen sammeln, systematisieren und damit etwaige Widersprüche ausfindig machen. 76 dicke Faszikel voller Gesetze und Verordnungen hatte ein Hofkonzipist seit 1757 zusammengestellt.¹⁴³ Diese wurden nun durchgesehen, materienweise geordnet und außer Kraft getretene Normen ausgesondert. Eine *neue Legislation* im Sinne einer Kodifikation war nicht beabsichtigt.¹⁴⁴ 1782/1783 beerdigte Joseph II. das Projekt eines *Politischen Kodex*.¹⁴⁵ Man erwartete sich dagegen als *das einzige Nutzbare* nur mehr ein Register, *in welchem die zu verbleiben habenden Patente und Befehle zum Nachschlagen in allen politischen Fällen sich versammelt finden*.¹⁴⁶ Dieses Register sollte an die Gubernien und Landesregierungen, die Kreisämter und die Herrschaften verteilt und somit ein Hilfsmittel für die Arbeit der Behörden darstellen. Allerdings wurde bald festgestellt, dass viele Verordnungen gar nicht veröffentlicht worden waren oder *nur in sehr kostbaren, oder selten gewordenen oft beynabe ganz vergriffenen Sammlungen zu finden sind*.¹⁴⁷ Ein Register für in öffentlichen Registraturen nicht auffindbare Gesetzessammlungen mache aber wenig Sinn. Joseph II. entschied deshalb 1783 – auf Vorschlag von Kaunitz –, als Mittellösung aus dem Material eine Sammlung kompilieren zu lassen, nicht mehr in Kraft stehende Verordnungen wegzulassen und das Ergebnis schließlich durch einen Verleger drucken zu lassen.¹⁴⁸ Diese gedruckte Sammlung erschien – laut Wenzel Gustav Kopetz (1782–1857)¹⁴⁹ – bei Trattner in den Jahren 1784 bis 1787, materienweise in mehreren Heften und war systematisch wohl nach den sachlichen Kategorien des Werks *Grundsätze der Policy, Handlung und Finanz* von Joseph von Sonnenfels aufgebaut. Im Heft wurden die Gesetze nach Abdruck eines sachlichen Leitfadens schließlich chronologisch geordnet. Sie umfassten die Gesetzgebung bis 1784. Kopetz berichtet, dass diese Gesetzessammlung nur verwaltungsintern im Gebrauch war und allein unter den Staatsbeamten verteilt wurde. Sie kam nie in den regulären Buchhandel. Welche Sammlung verbirgt sich dahinter? Es kann sich nur um die bereits vorgestellten, bislang unbekannten *Trattner'schen Gesetzessammlungen*

143 So HOCK u. BIEDERMANN, Staatsrath, 125.

144 Vortrag Böhm.-österr. Hofkanzlei, 20.4.1781 [ÖStA, HHStA Wien, StR-Kaunitz, Karton 3 (1777–1781). Votum 53 de 1781 (StR 1003 ex 1781)], zit. nach WAGNER, Der politische Kodex, 33.

145 WAGNER, Der politische Kodex, 38.

146 Vortrag der Böhm.-österr. Hofkanzlei, 8.11.1782 [ÖStA, HHStA Wien, StR-Prot. 1782/III (vol. 80), 3838 ex 1782], zit. nach WAGNER, Der politische Kodex, 39.

147 Vortrag der Böhm.-österr. Hofkanzlei, 8.11.1782, 6.3.1783 [ÖStA, HHStA Wien, StR-Kaunitz, Karton 4 (1782–1783), Votum 69 de 1783 (StR 871 ex 1783)], zit. nach WAGNER, Der politische Kodex, 40.

148 Ebd.

149 Dazu und zum Folgenden KOPETZ, Österreichische [sic!] politische Gesetzkunde, Vorerinnerung; OSTERLOH, Sonnenfels, 208. Zu Kopetz ÖBL 4 (1967) 115.

1784/1787 handeln.¹⁵⁰ Denn sie allein entsprechen in allen Details den genannten Kriterien und waren demnach ein Nebenprodukt der Arbeit am *Politischen Kodex*.

1791/1792 wurde wieder mit den Arbeiten an einem *Politischen Kodex* begonnen, ab 1800 in wechselnden Hofkommissionen und Intensitäten, bis man 1818 das Projekt endgültig beendete. Zu diesem Zeitpunkt hatte man angeblich rund 75.000 (!) politische Gesetze für die Zeit von 1740 bis 1815 gesammelt.¹⁵¹ Nach Auflösung der letzten Hofkommission traten im Februar 1818 nur mehr Vertreter der Hofkanzlei, der Hofkammer und des Hofkriegsrats zusammen, um die Aufgabe der *Sammlung, Ordnung, Revision und Redigirung der politischen, Kameral- und Militär-Gesetze* zu besprechen.¹⁵² Statt des *Politischen Kodex* sollte nun eine chronologische Gesetzessammlung von 1818 an veranstaltet werden. Eine allerhöchste Entschließung vom 17. Juli 1818¹⁵³ strukturierte daraufhin die offiziellen österreichischen Gesetzessammlungen um: Die *Politische Gesetzessammlung* (PGS) sollte ab nun nur mehr die überterritorialen Gesetze aufnehmen, eigene – ab 1819 eingerichtete – Provinzialgesetzsammlungen dagegen jene, die von den Hofstellen an die einzelnen Länderstellen ergingen beziehungsweise die von diesen für ihren Bereich erlassen wurden.

Ausblick: Wenn man alle Gesetze studieren sollte ...

Gemeinsam mit seinem jüngeren Bruder Leopold, seit 1765 als Peter Leopold Großherzog der Toskana, stattete Joseph II. im Jahr 1769 Rom einen Besuch ab und er traf auch seine Schwester Maria Karolina (1752–1814), die frisch vermählte Gemahlin König Ferdinands I. von Neapel-Sizilien, in Neapel. Während des Aufenthalts in Rom ließen sich die beiden Brüder in einem Doppelporträt von Pompeo Batoni (1708–1787), dem berühmtesten Porträtmaler Roms seiner Zeit, verewigen.¹⁵⁴ Das Besondere an diesem Gemälde ist die Darstellung der Persönlichkeiten

150 Siehe dazu oben das Kapitel: Spezialsammlungen zu Einzelthemen: die Trattner'schen Gesetzes-sammlungen 1784/87, 350–352.

151 WAGNER, Der politische Kodex, 208.

152 Das Protokoll der Sitzung vom 17.2.1818 abgedruckt bei WAGNER, Der politische Kodex, 506–520, dazu 208.

153 Verweis darauf im Vorwort der Sammlung der Gesetze für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns. Erster Theil. Jahr 1819 (Wien 1821).

154 Angelika SCHMITT-VORSTER, Pro Deo et Populo. Die Porträts Josephs II. (1765–1790). Untersuchungen zu Bestand, Ikonographie und Verbreitung des Kaiserbildnisses im Zeitalter der Aufklärung (Diss. München 2006) zum Porträt 38–41, 77–89, Kat. Nr. 34–45; Michael YONAN, Empress Maria Theresa and the Politics of Habsburg Imperial Art (University Park/Pennsylvania 2011) 103–114; Ignaz Philipp DENGEL, Der Aufenthalt Kaiser Josephs II. in Rom im Jahre 1769. In: Jahrbuch der österreichischen Leo-Gesellschaft (1926) 36–97; Adam WANDRUSZKA, Leopold II. Erzherzog von Österreich, Großherzog von Toskana, König von Ungarn und Böhmen, Römischer Kaiser, Bd. I: 1747–1780 (Wien 1963) 246 f.



Abbildung 7: Kaiser Joseph II. und sein Bruder Pietro Leopoldo, Großherzog der Toskana, 1769 in Rom. Der Zeigefinger der linken Hand des Kaisers zeigt auf eine zweibändige Ausgabe von Montesquieus *L'Esprit des loix*. Gemälde von Pompeo Batoni, 1769, KHM Gemäldegalerie, 1628.



Abbildung 8: Die zweibändige Ausgabe von Montesquieus *L'Esprit des lois*. Detail des Gemäldes von Pompeo Batoni, 1769, KHM Gemäldegalerie, 1628.

des Kaisers und des Großherzogs und ihrer politischen Intentionen (siehe Abbildungen 7 und 8). So lehnt Joseph II. mit dem linken Ellenbogen an einer Roma-Statue und weist mit der linken, herabhängenden Hand bzw. mit dem leicht ausgestreckten Zeigefinger sanft auf zwei übereinander auf einem Tisch gestapelte Bücher. Ein flüchtiger Blick mag daran nichts Besonderes erkennen. Lässt man sich aber von der *manicule* leiten, kann man den Rückentitel des Buches entziffern. Es handelt sich um zwei Bände von Charles Louis de Secondat de Montesquieus (1689–1755) *De l'esprit des lois*, einem der maßgeblichen aufklärerischen Werke jener Zeit, welches in Rom übrigens auf dem Index stand.¹⁵⁵ Dieses kleine, fast un-

155 Alfred J. NOLL, Montesquieu in Österreich (Klagenfurt 2017) zum Porträt 52–56; zum „Geist der Gesetze“: Alfred J. NOLL, Absolute Mäßigung. Montesquieu und sein *L'esprit des lois* (Köln 2018); Keegan CALLANAN, *The Spirit of the Laws*. In: Keegan CALLANAN u. Sharon R. KRAUSE, *The Cam-*

scheinbare Detail kennzeichnet Joseph II. als aufgeklärten, modernen Herrscher. Sein Programm ist aufklärerisch, später sogar radikal aufklärerisch. Joseph II. reicht Leopold fest die Hand – beide sind als Brüder im Geist und Regenten den Ideen der Aufklärung verbunden.

Fast 20 Jahre später sollte mit Johann Wolfgang von Goethe (1749–1832) wieder ein bedeutender Reisender seinen Weg nach Italien finden. Auch ihn zog es nach Rom, später nach Neapel. Goethe lernte dort 1787 Gaetano Filangieri (1752–1788), den großen aufklärerischen neapolitanischen Philosophen und Autor eines mehrbändigen und überaus bedeutenden Werks über *La scienza della legislazione*¹⁵⁶ kennen und schätzen. Man diskutierte viel. Joseph II., immerhin der Bruder der Königin von Neapel, wurde von Filangieri, der seine Majestäten durchaus ehrte, aber als Despot angesehen, den es zu fürchten galt, wie Goethe in seiner autobiographischen Schrift zur *Italienischen Reise* notierte.¹⁵⁷ Auch über Gesetzgebungsfragen tauschte man sich aus. Während eines von Prinzessin Teresa, der Schwester Filangieris in Neapel veranstalteten Abendessens im März 1787 unterbrach die forsch auftretende und allseits scherzende Gastgeberin ein Gespräch ihres Bruders mit Goethe, das sich anscheinend um Gesetzgebungsthemen drehte, salopp mit: *Wenn man alle Gesetze studieren sollte, so hätte man gar keine Zeit, sie zu übertreten*.¹⁵⁸ Nichts beschreibt die Gesetzesflut der Aufklärungszeit besser als dieser unbekümmert hingeworfene Satz. Im Jahr 1803 beklagte Kopetz in seinem Werk über die politische Gesetzkunde Österreichs die „kaum übersehbare Menge von Gesetzen“ und die Qualität und Unvollständigkeit der Gesetzessammlungen des 18. Jahrhunderts.¹⁵⁹ Selbst mit heutigen Mitteln ist die Überlieferungssituation für

bridge companion to Montesquieu (Cambridge, New York 2023) 54–75; eine deutsche Ausgabe: MONTESQUIEU, Vom Geist der Gesetze. Auswahl, Übersetzung und Einleitung von Kurt WEIGAND = Reclams Universal-Bibliothek 8953 (Stuttgart 2021).

156 Gaetano FILANGIERI, *La scienza della legislazione* (Napoli 1780–1785). Zum Werk siehe Marcello MAESTRO, Gaetano Filangieri and His Science of Legislation = Transactions of the American Philosophical Society 66/6 (1976); Paolo BECCHI, Gaetano Filangieri und die neapolitanische Schule. Ein Beitrag zu den Anfängen der Wirkungsgeschichte einer Gesetzgebungslehre in der europäischen Aufklärung. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 71/2 (1985) 199–217; Paolo BECCHI u. Kurt SEELMANN, Gaetano Filangieri und die europäische Aufklärung = Rechtsphilosophische Schriften 8 (Frankfurt am Main u. a. 2000).

157 Johann Wolfgang von GOETHE, Werke, Hamburger Ausgabe, Bd. 11 (München 152002) Italienische Reise, 191. Auch bei Friedrich ENGEL-JÁNOSI, Josephs II. Tod im Urteil der Zeitgenossen. In: MIOG 44 (1930) 324–346, hier 345, jedoch ohne namentliche Nennung Filangieris.

158 Zit. nach Johann Wolfgang von GOETHE, Werke, Hamburger Ausgabe, Bd. 12 (München 142008) Maximen und Reflexionen, 1354. Erwähnt u. a. bei Gustav RADBRUCH, Wilhelm Meisters sozialpolitische Sendung. Eine rechtsphilosophische Goethe-Studie. In: Gustav RADBRUCH, Gesamtausgabe, Bd. 5: Literatur- und kunsthistorische Schriften (Heidelberg 1997) 167; genauer bei MAESTRO, Filangieri, 55 f.

159 KOPETZ, Österreichische politische Gesetzkunde, Vorerinnerung.

das 18. Jahrhundert nicht leicht zu durchblicken. Der *Oceanus iuris Austriaci* mit seinen Untiefen bedarf weiterer Erforschung.

Josef Pauser, Mag. Dr., MSc, Hon.-Prof. am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Universität Wien; Studium der Rechtswissenschaften sowie Ausbildung für Library and Information Studies an der Universität Wien; leitet seit 2004 die Bibliothek des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (Präsidialabteilung 2: Bibliothek und Kommunikation); Forschungen und Publikationen zur österreichischen Rechts- und Verfassungsgeschichte (insbesondere Gesetzgebungsgeschichte), Buchwissenschaft, Rechtsinformation. Jüngst Mitherausgeber einer Faksimileausgabe der österreichischen Verfassungen: Texte zur österreichischen Verfassungsgeschichte. Von der Verfassung 1848 bis zur heutigen Bundesverfassung (gem. mit Heinz Fischer und Christoph Grabenwarter) (Wien 2023).